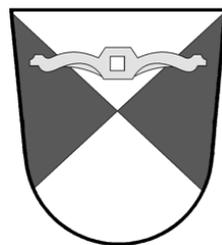




MITTEILUNGSBLATT GEMEINDE TENTLINGEN

Nr. 3 / November 2022

www.tentlingen.ch



026 418 19 75

gemeinde@tentlingen.ch

Montag bis Donnerstag
Freitag

08.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 17.30 Uhr
08.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr

**EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM DONNERSTAG, 15. DEZEMBER 2022, UM 20.00 UHR
IM RESTAURANT STERNEN TENTLINGEN**

TRAKTANDEN

- | | |
|---|------------------|
| 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 2022 | Beschlussfassung |
| 2. Finanzwesen | |
| 2.1 Budget 2023 Erfolgsrechnung | Information |
| 2.2 Budget 2023 Investitionsrechnung | Information |
| 2.3 Schaffung einer neuen Stelle 50% für den betrieblichen Unterhalt Gemeinden Giffers und Tentlingen | Beschlussfassung |
| 2.4 Budget 2023 Schlussabstimmung | Beschlussfassung |
| 3. Statuten "Mehrzweckverband Sensebezirk" | Genehmigung |
| 4. Abgabe Sternen-Areal Artikel 51 im Baurecht und Einmietung der Gemeindeverwaltung | Beschlussfassung |
| 5. Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDERAT TENTLINGEN

Dieses Mitteilungsblatt enthält:

- | | |
|---|--------------|
| ➤ Einladung zur Gemeindeversammlung | Seite 1 |
| ➤ Budget 2023 | Seiten 2-20 |
| ➤ Erklärungen zur Traktandenliste | Seiten 21-44 |
| ➤ Gemeindemitteilungen und weitere Mitteilungen | Seiten 45-52 |
| ➤ Veranstaltungskalender 2023 | Heftmitte |



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
	Total	5'452'750	5'121'250	5'131'700	5'018'600	5'306'724.49	5'306'724.49
	Netto Aufwand		331'500		113'100		
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	599'700	42'000	563'800	30'000	573'911.84	38'042.83
	Netto Aufwand		557'700		533'800		535'869.01
0110	Legislative	22'000		16'500		24'076.80	
	Netto Aufwand		22'000		16'500		24'076.80
0110.3000.01	Sitzungsgelder	2'000		1'500		2'075.00	
	Finanzkommission						
0110.3000.02	Vergütungen an Stimmentzähler	4'000		1'500		5'020.00	
0110.3100.01	Abstimmungs- und Wahlmaterial	2'500		1'500		3'334.80	
0110.3130.01	Porti, Abstimmungen und Wahlen	3'500		3'000		5'776.55	
0110.3130.02	Gemeindeversammlung	2'000		2'000		1'279.20	
0110.3132.01	Honorar externe Revisionsstelle	8'000		7'000		6'591.25	
0120	Exekutive	127'400	10'000	134'200		131'606.75	7'085.00
	Netto Aufwand		117'400		134'200		124'521.75
0120.3000.01	Entschädigung Gemeinderat	100'000		96'000		100'603.00	
0120.3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV	11'000		10'000		11'340.55	
0120.3052.01	AG-Beiträge Pensionskassen	8'200		8'200		6'600.00	
0120.3099.01	Übriger Aufwand	4'000		3'500		4'436.90	
0120.3113.01	Anschaffung Hardware	2'500		2'500		3'076.30	
0120.3130.01	Jungbürgerfeier	1'500		1'500		1'500.00	
0120.3170.01	Spesenvergütung	200		12'500		4'050.00	
0120.4260.01	Rückerstattungen Gemeinderat		10'000				7'085.00
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	6'000	12'000	5'000	11'000	5'417.84	11'304.95
	Netto Ertrag	6'000		6'000		5'887.11	
0210.3130.01	Inkasso- und Betreuungskosten	3'000		2'000		2'609.60	
0210.3130.02	Post- und Bankspesen	3'000		3'000		2'808.24	
0210.4260.01	Rückerstattung von Mahnungs- und Betreuungskosten		3'000		2'000		2'591.10
0210.4260.02	Provision Inkasso Pfarreisteuern		9'000		9'000		8'713.85
0220	Allgemeine Dienste, übrige	390'900	8'000	355'900	7'000	352'356.60	8'417.58
	Netto Aufwand		382'900		348'900		343'939.02
0220.3010.01	Besoldung Verwaltung	240'000		215'000		210'290.00	
0220.3010.02	Besoldung Reinigung	3'000		2'800		2'592.00	
0220.3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV	25'000		20'000		23'721.30	
0220.3052.01	AG-Beiträge Pensionskassen	26'000		22'000		25'743.45	
0220.3053.01	AG-Beiträge Unfallversicherung	5'000		4'000		4'769.00	
0220.3055.01	AG-Beiträge Krankentaggeld	4'000		5'000		3'861.00	
0220.3090.01	Aus- und Weiterbildung Personal	2'000		4'000		1'881.35	
0220.3102.01	Drucksachen, Publikationen	3'000		3'000		3'018.80	
0220.3102.02	Informationen / Mitteilungsblatt	5'500		5'500		4'518.00	
0220.3110.01	Anschaffung Mobilien und Geräte	5'000		5'500		5'221.80	
0220.3130.00	Dienstleistungen Dritter DIGI-FR	1'500					
0220.3130.01	Porti, Telefon	5'500		5'500		5'662.90	
0220.3130.02	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	5'000		5'000		4'680.00	
0220.3130.03	Internetauftritt Gemeinde	1'500		1'500		2'548.30	
0220.3133.01	Rechenzentrum	37'500		36'000		31'940.80	
0220.3134.01	Prämien Sachversicherungen	4'000		4'000		3'908.35	
0220.3137.01	Radio- und TV-Gebühren	300		300		317.75	
0220.3150.01	Unterhalt Büromöbel und Geräte	3'000		2'700		4'639.60	
0220.3162.01	Leasing Kopierer	3'300		3'300		3'295.60	
0220.3170.01	Spesen	2'500		2'500		2'500.00	
0220.3170.02	Empfänge und Delegationen	4'000		4'000		3'687.95	
0220.3199.01	Übriger Betriebsaufwand	4'000		4'000		3'558.65	
0220.3612.01	Anteil BFU-Sicherheitsdelegierter	300		300			
0220.4210.01	Verwaltungsgebühren		1'500		500		1'772.18
0220.4250.01	Verkauf von Material + Kopien		3'500		3'500		3'645.40
0220.4260.01	Rückerstattungen Dritter		3'000		3'000		3'000.00



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
0221	Bauverwaltung	25'000	12'000	23'300	12'000	27'086.05	11'235.30
	Netto Aufwand		13'000		11'300		15'850.75
0221.3000.01	Sitzungsgelder Baukommission			300		750.00	
0221.3010.01	Besoldung Bauverwaltung	22'000		20'000		19'524.55	
0221.3132.01	Kosten Baubewilligung	3'000		3'000		6'811.50	
0221.4210.01	Gebühren für Baubewilligungen		12'000		12'000		11'235.30
0290	Verwaltungsliegenschaften	28'400		28'900		33'367.80	
	Netto Aufwand		28'400		28'900		33'367.80
0290.3120.02	Strom- und Heizenergie	5'000		5'000		3'398.75	
0290.3120.03	Wasser, Abwasser, Abfall	2'500		3'000		2'463.20	
0290.3134.01	Sachversicherungen	800		800		797.50	
0290.3144.01	Unterhalt Gebäude	8'000		8'000		14'555.10	
0290.3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	2'500		2'500		2'553.25	
0290.3920.01	IN Verrechnung Gemeindebüro	9'600		9'600		9'600.00	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	155'950	39'900	102'850	42'100	107'082.45	37'248.35
	Netto Aufwand		116'050		60'750		69'834.10
1400	Allgemeines Rechtswesen	64'900	4'000	54'700	4'000	57'675.95	4'273.00
	Netto Aufwand		60'900		50'700		53'402.95
1400.3130.01	Gebührenaufwand ID-Karten	1'000		1'000		1'489.70	
1400.3612.10	Anteil Auslagen Berufsbeistandschaft	63'900		53'700		56'186.25	
1400.4210.01	Gebühren Einwohnerkontrolle		2'000		2'000		1'928.00
1400.4210.02	Gebühren ID-Karten		2'000		2'000		2'345.00
1500	Feuerwehr	69'200	23'800	27'800	27'200	25'193.00	26'612.60
	Netto Aufwand		45'400		600		
	Netto Ertrag					1'419.60	
1500.3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilen, Fahrzeuge VV	3'100		3'100		3'060.00	
1500.3611.01	Anteil an die Kosten der kantonalen Stützpunkte	500		900		148.65	
1500.3612.10	Anteil Feuerwehr an Gemeinde Giffers	2'500		23'800		21'984.35	
1500.3612.11	Anteil Mehrzweckverband Sense	63'100					
1500.4200.01	Feuerwehrpflichtersatzabgabe				26'000		25'388.60
1500.4470.01	Anteil Mieteinnahmen FW-Lokal		22'600				
1500.4660.10	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von Kanton		1'200		1'200		1'224.00
1610	Militärische Verteidigung	11'600	4'900	11'600	4'900	11'636.75	4'862.75
	Netto Aufwand		6'700		6'700		6'774.00
1610.3636.01	Beitrag an Schützengesellschaft	600		600		600.00	
1610.3660.20	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbänden	11'000		11'000		11'036.75	
1610.4660.20	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge von Gemeinden/Zweckverbände		4'900		4'900		4'862.75
1620	Zivilschutz	10'250	7'200	8'750	6'000	12'576.75	1'500.00
	Netto Aufwand		3'050		2'750		11'076.75
1620.3120.01	Strom, Wasser, Heizung, Abfall	5'000		4'000		8'740.00	
1620.3130.01	Telefon, Internet	600		600		606.00	
1620.3130.02	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	50		50			
1620.3134.01	Gebäude-, Sachversicherungen	600		600		542.50	
1620.3144.01	Unterhalt Anlagen	1'000		1'000			
1620.3611.01	Anteil an den kantonalen Kosten für den Zivilschutz XXI	3'000		2'500		2'688.25	
1620.4470.01	Mietzinse Zivilschutzräume		7'200		6'000		1'500.00



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
2	BILDUNG Netto Aufwand	1'651'200	34'400	1'597'200	4'500	1'499'151.20	13'281.75
			1'616'800		1'592'700		1'485'869.45
2110	Kindergarten Netto Aufwand	104'900		103'300		102'153.40	
2110.3611.01	Anteil an kantonalen Ausgaben	104'900	104'900	103'300	103'300	102'153.40	102'153.40
2120	Primarschule Netto Aufwand	574'000		561'600		527'571.80	
2120.3137.01	Radio- und TV-Gebühren	200	574'000	200	561'600	224.70	527'571.80
2120.3611.01	Anteil an kantonalen Ausgaben	434'400		417'500		414'202.70	
2120.3612.10	Anteil Ausgaben Primarschule an Gemeinde Giffers	104'800		112'900		86'896.25	
2120.3612.11	Anteil der Gemeinde an Sonderkursen Logopädie, Psychologie und Psychomotorik	34'600		31'000		26'248.15	
2130	Orientierungsschule Netto Aufwand	476'300	30'600	458'800		444'898.45	
2130.3612.10	Betriebskosten der Orientierungsschulen	428'500	445'700	411'000	458'800	397'010.25	444'898.45
2130.3660.20	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbänden	47'800		47'800		47'888.20	
2130.4612.01	OS Sense Entschädigung von Zweckverbänden		30'600				
2140	Musikschulen, Konservatorium Netto Aufwand	34'100		28'500		31'492.30	
2140.3611.01	Konservatorium Freiburg	16'000	34'100	12'700	28'500	14'437.25	31'492.30
2140.3612.10	Anteil Musikschule Giffers	18'100		15'800		17'055.05	
2170	Schulliegenschaften Netto Aufwand	145'300	3'800	148'200	4'500	130'024.60	3'821.75
2170.3612.10	Anteil Kosten Schulliegenschaften an Gemeinde Giffers	71'200	141'500	76'900	143'700	60'166.10	126'202.85
2170.3660.20	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbänden	37'300		37'300		37'352.35	
2170.3930.01	Interne Verrechnung Betriebskosten Sporthalle / Schulanlagen	36'800		34'000		32'506.15	
2170.4660.20	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge von Gemeinden/Zweckverbände		3'800		4'500		3'821.75
2180	Ausserschulische Betreuungseinrichtungen Netto Aufwand	25'000		30'000		17'233.00	
2180.3612.10	Anteil ASB an Gemeinde Giffers		25'000		30'000	2'666.90	17'233.00
2180.3635.01	Anteil ASB private Organisation	10'000		10'000		10'000.00	
2180.3637.01	Anteil ASB Beiträge an Familien	15'000		20'000		4'566.10	
2190	Schulleitung und Schulverwaltung Netto Aufwand	23'100					
2190.3612.10	Anteil Kosten Schulleitung an Gemeinde Giffers	23'100	23'100				
2195	Schülertransporte Netto Aufwand	67'000		61'500		59'963.70	9'460.00
2195.3130.01	Anteil Schülertransporte	67'000	67'000	61'500	61'500	59'963.70	50'503.70
2195.4260.01	Elternbeiträge Schülertransporte						9'460.00
2200	Sonderschulen Netto Aufwand	185'500		187'300		169'995.30	
2200.3611.01	Lastenaufteilung durch private Anbieter ausgeführte pädagogisch-therapeutische Massnahmen	9'000	185'500	9'000	187'300	9'972.70	169'995.30



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
2200.3631.01	Hilfe Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare	176'500		178'300		160'022.60	
2300	Berufliche Grundbildung	16'000		18'000		15'818.65	
	Netto Aufwand		16'000		18'000		15'818.65
2300.3611.01	Anteil an Kanton für Berufsschulen	16'000		18'000		15'818.65	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	179'400	37'300	154'000	34'500	186'618.55	33'706.15
	Netto Aufwand		142'100		119'500		152'912.40
3110	Museen	3'200		3'300		3'382.15	
	Netto Aufwand		3'200		3'300		3'382.15
3110.3632.10	Beitrag Sensler Heimatmuseum	3'200		3'300		3'382.15	
3290	Kultur	29'600	500	29'100	500	37'059.95	1'200.00
	Netto Aufwand		29'100		28'600		35'859.95
3290.3130.01	Dorfschmuck, Weihnachtsbeleuchtung	1'000		1'000			
3290.3130.02	Gemeindeanlässe	7'000		7'000		12'934.45	
3290.3612.10	Anteil Auslagen für Kultur an Gemeinde Giffers	12'600		12'100		11'025.50	
3290.3636.01	Beiträge an Vereine mit kulturellem Zweck	9'000		9'000		13'100.00	
3290.4250.01	Verkauf Monopoly		500		500		1'200.00
3291	Kulturkommission	2'600		2'600		3'142.10	
	Netto Aufwand		2'600		2'600		3'142.10
3291.3612.10	Anteil Kulturkommission an Gemeinde Giffers	2'600		2'600		3'142.10	
3410	Sport	1'700		1'700		1'726.30	
	Netto Aufwand		1'700		1'700		1'726.30
3410.3660.50	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	1'700		1'700		1'726.30	
3411	Sportanlagen	133'600	36'800	108'600	34'000	132'818.05	32'506.15
	Netto Aufwand		96'800		74'600		100'311.90
3411.3612.10	Anteil Kosten Sporthalle an Gemeinde Giffers	99'400		90'800		99'693.85	
3411.3612.11	Anteil Kosten Sportanlagen an Gemeinde Giffers	27'600		11'200		26'562.25	
3411.3660.20	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbänden	6'600		6'600		6'561.95	
3411.4930.01	Interne Verrechnung Betriebskosten Sporthalle / Schulanlagen		36'800		34'000		32'506.15
3420	Freizeit	8'700		8'700		8'490.00	
	Netto Aufwand		8'700		8'700		8'490.00
3420.3140.01	Unterhalt Begegnungszone	2'000		2'000		1'800.00	
3420.3612.10	Jugendarbeit Sense-Oberland	6'700		6'700		6'690.00	
4	GESUNDHEIT	726'800	2'500	639'800	2'500	562'107.40	4'488.60
	Netto Aufwand		724'300		637'300		557'618.80
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	466'900		393'900		334'577.00	
	Netto Aufwand		466'900		393'900		334'577.00
4120.3612.10	Finanzkosten Pflegeheime	6'000		5'000		3'207.35	
4120.3612.11	Betriebskosten Pflegeheime	36'400		27'300		20'576.55	
4120.3612.12	Pflegeheim Aergera Giffers	173'000		118'100		77'461.55	
4120.3631.01	Beiträge Kanton Sonderbetreuung in Betagtenheimen	238'800		230'800		220'589.00	
4120.3660.20	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge Zweckverbände	12'700		12'700		12'742.55	



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
4210	Ambulante Krankenpflege	236'200		221'800		202'566.55	
	Netto Aufwand		236'200		221'800		202'566.55
4210.3612.11	Anteil an den Pauschalbeiträgen (pflegende Angehörige)	70'000		70'000		59'195.00	
4210.3612.12	Anteil an den Kosten für Spitex	166'200		151'800		143'371.55	
4220	Rettungsdienste	21'000		21'400		20'325.10	
	Netto Aufwand		21'000		21'400		20'325.10
4220.3612.10	Anteil am Ambulanz- und Rettungsdienst	21'000		21'400		20'325.10	
4330	Schulgesundheitsdienst	2'500	2'500	2'500	2'500	4'488.60	4'488.60
4330.3136.01	Auslagen Schulzahnpflege	2'500		2'500		4'488.60	
4330.4260.01	Elternbeiträge Schulzahnpflege		2'500		2'500		4'488.60
4340	Lebensmittelkontrolle	200		200		150.15	
	Netto Aufwand		200		200		150.15
4340.3632.10	Anteil Pilzkontrollstelle Marly	200		200		150.15	
5	SOZIALE SICHERHEIT	744'550	3'300	701'100	6'300	677'619.75	3'910.75
	Netto Aufwand		741'250		694'800		673'709.00
5230	Invalidenheime	373'500		373'200		357'977.25	
	Netto Aufwand		373'500		373'200		357'977.25
5230.3631.01	Beitrag an Sonderinstitutionen für behinderte Personen	373'500		373'200		357'977.25	
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV		1'300		1'300		1'343.60
	Netto Ertrag	1'300		1'300		1'343.60	
5310.4611.01	Kantonsbeitrag für AHV Agentur		1'300		1'300		1'343.60
5350	Leistungen an das Alter	10'000					
	Netto Aufwand		10'000				
5350.3130.01	Leistungen an das Alter	10'000					
5410	Familienzulagen	9'000		10'300		8'939.70	
	Netto Aufwand		9'000		10'300		8'939.70
5410.3631.01	Anteil Finanzierung FZ nicht erwerbstätiger Personen	9'000		10'300		8'939.70	
5430	Alimentenbevorschussung	10'200		11'600		5'423.40	
	Netto Aufwand		10'200		11'600		5'423.40
5430.3631.01	Anteil an nicht rückerstatteten Alimenten	10'200		11'600		5'423.40	
5451	Familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen	132'600		82'600		106'166.10	
	Netto Aufwand		132'600		82'600		106'166.10
5451.3635.01	Betriebsgarantie KITA	10'800		10'800		10'790.30	
5451.3636.01	Elternverein Giffers-Tentlingen	1'800		1'800		1'400.00	
5451.3637.01	Beiträge für familienexterne Kinderbetreuung an Familien	120'000		70'000		93'975.80	
5590	Arbeitslosigkeit	23'000		23'000		22'916.00	
	Netto Aufwand		23'000		23'000		22'916.00
5590.3631.00	Beitrag an den kantonalen Beschäftigungsfonds	23'000		23'000		22'916.00	
5600	Sozialer Wohnungsbau			2'500		1'255.00	
	Netto Aufwand				2'500		1'255.00
5600.3611.01	Anteil an Subvention für sozialen Wohnungsbau			2'500		1'255.00	
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	106'500	2'000	122'900	5'000	95'469.35	2'567.15
	Netto Aufwand		104'500		117'900		92'902.20
5720.3611.02	Beiträge an Kanton für spezialisierte Sozialdienste	2'700		2'900		2'781.55	



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
5720.3612.11	Anteil am regionalen Sozialdienst, wirtschaftliche Hilfe, MSE	103'800		120'000		92'687.80	
5720.4260.01	Rückerstattungen von Dritten und Versicherungen		2'000		5'000		2'567.15
5790	Fürsorge	79'750		75'000		79'472.95	
	Netto Aufwand		79'750		75'000		79'472.95
5790.3611.01	Anteil an Kosten für die Hilfe an Opfer von Straftaten	2'750		2'500		2'421.45	
5790.3612.10	Anteil an Betriebskosten des regionalen Sozialdienstes	74'500		70'000		74'979.50	
5790.3636.01	Beiträge an gemeinnützige Institutionen	2'500		2'500		2'072.00	
6	VERKEHR	447'400	56'100	422'700	51'100	423'196.91	49'148.95
	Netto Aufwand		391'300		371'600		374'047.96
6130	Kantonsstrassen	1'500		1'500		1'281.45	
	Netto Aufwand		1'500		1'500		1'281.45
6130.3611.01	Anteil an Kosten für Kantonsstrasse	1'500		1'500		1'281.45	
6150	Gemeindestrassen	278'600	400	254'500	400	264'479.10	412.90
	Netto Aufwand		278'200		254'100		264'066.20
6150.3101.01	Material für Robidogs	500		500		691.95	
6150.3111.01	Anschaffung Maschinen, Apparate, Fahrzeuge, Werkzeuge	500		500			
6150.3111.02	Strassensignalisation	2'000		2'000		506.50	
6150.3118.01	Konzept Strassensanierungen						
6150.3120.01	Strom	5'000		4'000		4'064.60	
6150.3141.01	Unterhalt der Gemeindestrassen und Beleuchtung	30'000		30'000		39'982.40	
6150.3141.02	Schneeräumung und Winterdienst	25'000		25'000		25'287.95	
6150.3300.10	Planmässige Abschreibungen Strassen/Verkehrswege VV	52'200		52'200		52'181.95	
6150.3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien, Fahrzeuge VV	9'600		14'000		13'953.50	
6150.3612.10	Anteil Besoldung an Gemeinde Giffers	117'000		100'300		97'383.60	
6150.3612.11	Anteil Verbrauchsmaterialien an Gemeinde Giffers	13'200		10'300		8'717.35	
6150.3612.12	Anteil Unterhalt Fahrzeuge und Geräte an Gemeinde Giffers	17'100		12'400		14'234.20	
6150.3612.13	Anteil diverser Sachaufwand an Gemeinde Giffers	6'500		3'300		7'475.10	
6150.4660.70	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge von Privaten Haushalten		400		400		412.90
6190	Werkhof	36'400	5'700	38'000	5'700	38'901.10	5'696.05
	Netto Aufwand		30'700		32'300		33'205.05
6190.3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	33'600		33'600		33'651.15	
6190.3612.10	Anteil Kosten Werkhof an Gemeinde Giffers	2'800		4'400		5'249.95	
6190.4660.10	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von Kanton		5'700		5'700		5'696.05
6210	Bahninfrastruktur	9'800		9'700		9'642.00	
	Netto Aufwand		9'800		9'700		9'642.00
6210.3611.01	Anteil Bahninfrastrukturfonds	9'800		9'700		9'642.00	
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	64'500		62'400		52'428.00	
	Netto Aufwand		64'500		62'400		52'428.00
6220.3611.01	Anteil Regionalverkehr	64'500		62'400		52'428.00	
6290	Öffentlicher Verkehr	56'600	50'000	56'600	45'000	56'465.26	43'040.00
	Netto Aufwand		6'600		11'600		13'425.26
6290.3101.01	Generalabonnemente der SBB	56'000		56'000		56'000.00	



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
6290.3158.01	Reservationssystem Flexi Cards	600		600		465.26	
6290.4250.01	Verkauf GA der SBB		50'000		45'000		43'040.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	846'200	769'900	856'100	765'900	866'977.65	794'485.30
	Netto Aufwand		76'300		90'200		72'492.35
7101	Wasserversorgung Tentlingen	41'100	41'100	36'200	36'200	61'277.10	61'277.10
7101.3300.31	Planmässige Abschreibungen Tiefbauten VV - SF	25'700		19'600		19'568.80	
7101.3510.01	Einlage in Fonds für Rechnungsausgleich	15'400		14'600		41'708.30	
7101.3510.02	Einlage in Fonds für Werterhalt						
7101.3612.10	Anteil Betriebskosten WV Giffers-Tentlingen			2'000			
7101.3940.01	Interne Verrechnung Zinsen						
7101.4510.01	Entnahme aus Fonds für Rechnungsausgleich						
7101.4510.02	Entnahme aus Fonds für Werterhalt						
7101.4612.10	Beiträge von WV Giffers-Tentlingen						25'085.75
7101.4660.11	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von Kanton- SF		1'700		1'500		1'518.25
7101.4660.21	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge von Gemeinden/Zweckverbände - SF		12'900		9'000		8'991.60
7101.4660.71	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge private Haushalte		26'500		25'700		25'681.50
7101.4940.01	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand						
7106	Wasserversorgung Giffers-Tentlingen	321'500	321'500	327'500	327'500	322'667.25	322'667.25
7106.3000.01	Sitzungsgelder Wasserkommission	8'000		8'000		5'365.00	
7106.3010.01	Auslagen Verwaltung	7'000		7'000		5'606.75	
7106.3050.01	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV	1'000		1'000		652.00	
7106.3105.01	Ankauf Überwassers Plasselb	5'000		9'000		4'918.80	
7106.3105.02	Wasserankauf von Plasselb	50'000		50'000		40'776.20	
7106.3105.03	Wasserankauf von der Guglera	2'000		3'000		1'962.00	
7106.3111.01	Kauf von Wasserzählern	9'000		9'000		5'315.50	
7106.3120.01	Strom	25'000		20'000		5'676.40	
7106.3130.01	Wasseranalysen	4'000		3'000		3'580.15	
7106.3134.01	Gebäude - und Sachversicherungen	1'500		1'500		1'419.45	
7106.3143.01	Unterhalt und Reparaturen	75'000		75'000		52'954.20	
7106.3143.02	Sanierung Wassernetz	115'000		120'000		100'793.40	
7106.3612.11	Anteil an Gemeinde Giffers					50'171.45	
7106.3612.12	Anteil an Gemeinde Tentlingen					25'085.75	
7106.3635.01	Entschädigungen Schutzzonen	19'000		21'000		18'390.20	
7106.4240.01	Wasserverkauf Abonnenten		206'000		205'000		205'636.60
7106.4240.02	Grundgebühren		81'000		80'000		81'412.10
7106.4240.03	Wasserverkauf Marly		15'000		16'000		15'067.00
7106.4240.04	Wasserverkauf Pierrafortscha		15'000		17'000		14'272.00
7106.4240.05	Anzahlungen Gebühren						
7106.4240.06	Wasserverkauf Rechthalten und St. Ursen		4'500		3'500		4'439.80
7106.4260.01	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter						1'839.75
7106.4612.10	Anteil der Gemeinde Giffers				4'000		
7106.4612.11	Anteil der Gemeinde Tentlingen				2'000		



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
7201	Abwasserbeseitigung	216'600	216'600	218'300	218'300	214'293.85	214'293.85
7201.3120.01	Strom	500		500		379.45	
7201.3130.01	Überarbeitung GEP	20'000		30'000		21'000.00	
7201.3143.01	Unterhalt und Reparaturen	50'000		50'000		38'070.95	
7201.3300.31	Planmässige Abschreibungen Tiefbauten VV - SF	17'600		13'300		13'340.45	
7201.3510.01	Einlage in Fonds für Rechnungsausgleich					33'960.05	
7201.3510.02	Einlage in Fonds für Werterhalt						
7201.3612.10	Anteil Auslagen ARA - Marly	128'000		124'000		106'999.70	
7201.3660.21	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge Gemeinden und Zweckverbände - SF	500		500		543.25	
7201.3940.01	Interne Verrechnung Zinsen						
7201.4240.01	Benützungsgebühren		63'000		64'000		62'871.20
7201.4240.02	Grundgebühren		104'000		104'000		103'922.90
7201.4510.01	Entnahme aus Fonds für Rechnungsausgleich		2'100		2'800		
7201.4510.02	Entnahme aus Fonds für Werterhalt						
7201.4660.21	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge von Gemeinden/Zweckverbände - SF		700		700		707.95
7201.4660.71	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge private Haushalte		46'800		46'800		46'791.80
7301	Abfallwirtschaft	173'500	172'300	174'100	165'100	177'877.75	177'877.75
	Netto Aufwand		1'200		9'000		
7301.3102.01	Druck von Gebührenmarken	2'100		2'000		2'264.00	
7301.3102.02	Drucksachen	1'500		2'000		2'336.65	
7301.3130.01	Abfuhr und Deponiekosten	75'000		72'000		69'796.95	
7301.3130.02	Auslagen Altglasentsorgung	7'700		8'000		8'244.80	
7301.3130.03	Auslagen Aluminiumentsorgung	1'000		1'000		1'128.00	
7301.3130.04	Auslagen Altölentsorgung	1'000		1'000		993.85	
7301.3130.05	Auslagen Kartonentsorgung	7'000		9'000		8'089.85	
7301.3130.06	Auslagen Grünabfuhr	50'000		50'000		48'866.00	
7301.3130.07	Auslagen Häckseldienst	5'000		5'000		3'860.00	
7301.3130.08	Auslagen Altpapierentsorgung	2'700		4'000		2'808.00	
7301.3130.09	Auslagen Alteisen	800		800		708.05	
7301.3130.10	Diverser Sachaufwand	3'200		3'000		8'044.55	
7301.3130.13	Kunststoffsammlung	6'000		6'000		6'035.25	
7301.3199.01	Vorsteuerkürzung MWST						
7301.3510.01	Einlage Fonds Abfallbeseitigung					4'634.80	
7301.3612.10	Anteil Besoldungskosten an Gemeinde Giffers	10'500		10'300		10'067.00	
7301.4240.01	Grundgebühren Kehricht		58'000		55'000		56'095.00
7301.4240.02	Verkauf von Gebührenmarken		80'000		75'000		85'338.45
7301.4240.03	Verkauf Kunststoffsammelsäcke		6'000		6'000		6'044.80
7301.4250.01	Rückerstattung auf Altpapier		13'000		10'000		12'702.20
7301.4250.02	Rückerstattung auf Altglas		7'500		7'500		6'718.20
7301.4250.03	Rückerstattung auf Alteisen		300				444.35
7301.4250.04	Rückerstattung PET		1'700		2'000		1'751.60
7301.4270.01	Bussen						
7301.4510.01	Entnahme Fonds Abfallbeseitigung						
7301.4612.10	Anteil der Gemeinde Giffers		5'800		9'600		8'783.15
7410	Gewässerverbauungen	22'600	18'400	22'600	18'800	22'629.25	18'369.35
	Netto Aufwand		4'200		3'800		4'259.90
7410.3142.01	Unterhalt der Gewässer	1'000		1'000		1'000.00	
7410.3300.20	Planmässige Abschreibungen Wasserbau VV	21'600		21'600		21'629.25	
7410.4660.10	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von Kanton		14'700		15'100		14'708.65



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
7410.4660.20	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von Gemeinden/Zweckverbänden		600		600		602.65
7410.4660.50	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge von Privaten Unternehmungen		3'100		3'100		3'058.05
7710	Friedhof und Bestattung	10'500		10'400		12'495.20	
	Netto Aufwand		10'500		10'400		12'495.20
7710.3612.10	Anteil Betriebskosten Friedhof an Gemeinde Giffers	7'100		7'000		9'160.35	
7710.3612.11	Anteil Betriebskosten Friedhof an Kirchgemeinde Weissenstein	500		500		471.80	
7710.3660.20	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbänden	2'900		2'900		2'863.05	
7790	Umweltschutz, Energie	16'500		17'400		5'218.50	
	Netto Aufwand		16'500		17'400		5'218.50
7790.3612.10	Anteil Umweltschutzkommission an Gemeinde Giffers	2'500		1'800		2'132.50	
7790.3612.11	Anteil diverser Sachaufwand Umweltschutz an Gemeinde Giffers	100		100		239.45	
7790.3612.12	Anteil Projekte Umweltschutz an Gemeinde Giffers	1'800		1'300		2'590.30	
7790.3612.13	Anteil Projekte Energie	12'100		14'200		256.25	
7900	Raumordnung	43'900		49'600		50'518.75	
	Netto Aufwand		43'900		49'600		50'518.75
7900.3000.01	Planungskommission	3'000		3'000		425.00	
7900.3130.01	Siedlungskonzept	2'000		5'000		8'597.15	
7900.3130.02	Konzept Tempo 30						
7900.3133.01	Benützungsgebühren Intercapi	500		500		269.25	
7900.3320.90	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen VV	24'200		24'200		24'225.45	
7900.3612.10	Beitrag an Region Sense	14'200		15'000		17'001.90	
7900.3612.11	Auslagen Projekte Region Sense			1'900			
8	VOLKSWIRTSCHAFT	17'750	3'000	16'650	5'000	12'272.40	860.00
	Netto Aufwand		14'750		11'650		11'412.40
8110	Verwaltung, Landwirtschaft	450		450		450.00	
	Netto Aufwand		450		450		450.00
8110.3000.01	Besoldung des Ackerbauleiters	200		200		200.00	
8110.3130.01	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	250		250		250.00	
8121	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen					4'887.65	
	Netto Aufwand						4'887.65
8121.3149.01	Unterhalt von Drainagen					4'887.65	
8200	Forstwirtschaft	5'300	3'000	8'500	5'000	172.00	860.00
	Netto Aufwand		2'300		3'500		
	Netto Ertrag					688.00	
8200.3130.01	Beiträge an Schweiz. Holzfonds	100		100			
8200.3635.01	Kosten Holzschlag	5'000		8'000			
8200.3636.01	Beitrag Waldbauverein	200		400		172.00	
8200.4250.01	Erlös aus Holzverkäufen		2'000		5'000		860.00
8200.4631.01	Subventionen Kanton		1'000				
8400	Tourismus	11'000		6'700		6'762.75	
	Netto Aufwand		11'000		6'700		6'762.75
8400.3612.10	Beitrag Tourismus Senseoberland	2'700		2'700		2'676.00	
8400.3612.11	Beitrag Tourismus Region Sense	8'300		4'000		4'086.75	
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	1'000		1'000			
	Netto Aufwand		1'000		1'000		
8500.3132.01	Rechtsgutachten, Beratungen gewerbliche Betriebe	1'000		1'000			



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
9	FINANZEN UND STEUERN	83'800	4'132'850	77'500	4'076'700	397'786.34	4'331'551.81
	Netto Ertrag	4'049'050		3'999'200		3'933'765.47	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	9'000	2'821'000	9'000	2'860'500	11'769.90	2'910'302.50
	Netto Ertrag	2'812'000		2'851'500		2'898'532.60	
9100.3137.01	Pauschale Steueranrechnung	1'000		1'000		1'027.30	
9100.3181.01	Tatsächliche Forderungsverluste	8'000		8'000		10'742.60	
9100.4000.01	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr		2'450'000		2'450'000		2'360'000.00
9100.4000.10	Einkommenssteuern natürliche Personen frühere Jahre						51'241.65
9100.4000.30	Steuern auf Kapitaleistungen		80'000		80'000		78'402.75
9100.4001.01	Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr		200'000		220'000		250'000.00
9100.4001.10	Vermögenssteuern natürliche Personen frühere Jahre						32'173.00
9100.4002.01	Quellensteuern		50'000		65'000		38'911.85
9100.4010.01	Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr		15'000		22'000		34'000.00
9100.4010.10	Gewinnsteuern juristische Personen frühere Jahre						-3'730.90
9100.4011.01	Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr		6'000		11'000		10'000.00
9100.4011.10	Kapitalsteuern juristische Personen frühere Jahre						8'472.15
9100.4029.01	Abgeschriebene Steuerforderungen		2'500		2'500		2'400.00
9100.4611.01	Basisausgleich - Steuerreform		17'500		10'000		18'432.00
9100.4611.02	Härtefallausgleich - Steuerreform						30'000.00
9101	Sondersteuern		513'500		508'500		723'569.40
	Netto Ertrag	513'500		508'500		723'569.40	
9101.4021.01	Liegenschaftssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr		310'000		310'000		300'000.00
9101.4021.02	Liegenschaftssteuern natürliche Personen frühere Jahre						8'032.65
9101.4021.03	Liegenschaftssteuern juristische Personen Rechnungsjahr		50'000		45'000		45'000.00
9101.4021.04	Liegenschaftssteuern juristische Personen frühere Jahre						80'620.00
9101.4022.01	Grundstückgewinnsteuern		80'000		80'000		176'962.40
9101.4023.01	Handänderungssteuern		70'000		70'000		110'066.35
9101.4024.01	Erbschafts- und Schenkungssteuern		500		500		
9101.4033.01	Hundesteuern		3'000		3'000		2'888.00
9300	Interkommunaler Finanzausgleich		314'950		276'100		237'266.00
	Netto Ertrag	314'950		276'100		237'266.00	
9300.4621.01	Interkommunaler Finanzausgleich - Bedarfsausgleich		44'100		41'100		36'122.00
9300.4622.01	Interkommunaler Finanzausgleich - Ressourcenausgleich		270'850		235'000		201'144.00
9500	Ertragsanteile		102'300		98'900		98'765.80
	Netto Ertrag	102'300		98'900		98'765.80	
9500.4601.01	Motorfahrzeugsteuern		102'300		98'900		98'765.80
9610	Zinsen	37'000	19'100	36'000	20'500	40'304.08	18'106.82
	Netto Aufwand		17'900		15'500		22'197.26
9610.3401.01	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	22'000		22'000		25'296.33	
9610.3499.01	Zinsvergütung auf Steuern	15'000		14'000		15'007.75	
9610.4401.02	Verzugszins		3'000		4'000		1'883.80
9610.4402.01	Zinsen Finanzanlagen		100		500		223.02
9610.4420.01	Anteil am Gewinn der Sparkasse		16'000		16'000		16'000.00



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens		41'100		41'100		34'530.50
	Netto Ertrag	41'100		41'100		34'530.50	
9630.4430.01	Pachterträge aus Allmenden		7'000		7'000		7'930.50
9630.4470.01	Mietzinse Wohnungen FV		24'500		24'500		17'000.00
9630.4920.01	IN Verrechnung Gemeindebüro		9'600		9'600		9'600.00
9631	Liegenschaft Sternen-Areal	37'800	46'800	32'500	41'000	33'356.95	35'162.50
	Netto Ertrag	9'000		8'500		1'805.55	
9631.3430.40	Unterhalt der Liegenschaften FV	8'000		8'000		7'090.00	
9631.3439.01	Heizung, Wasser, Abwasser	25'000		20'000		21'451.00	
9631.3439.02	Versicherungsprämien	4'800		4'500		4'815.95	
9631.4430.01	Mieterträge FV		46'800		41'000		35'162.50
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		100		100		91.45
	Netto Ertrag	100		100		91.45	
9710.4699.01	Rückvergütung CO2 Abgaben		100		100		91.45
9900	Nicht aufgeteilte Posten		274'000		230'000	-31'688.12	273'756.84
	Netto Ertrag	274'000		230'000		305'444.96	
9900.3611.01	Kompensationsmassnahmen Reform PK Anteil Kanton					71'310.19	
9900.3612.01	Kompensationsmassnahmen Reform PK Anteil Verbände					67'001.69	
9900.3800.01	Rückstellung Pensionskasse des Staats Freiburg					-170'000.00	
9900.4895.01	Entnahmen aus Aufwertungsreserve des VV		274'000		230'000		273'756.84
9990	Abschluss					344'043.53	
	Netto Aufwand						344'043.53
9990.9000.01	Ertragsüberschuss					344'043.53	
9990.9001.01	Aufwandüberschuss						



Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Netto Aufwand	599'700	42'000 557'700	563'800	30'000 533'800	573'911.84	38'042.83 535'869.01
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Netto Aufwand	155'950	39'900 116'050	102'850	42'100 60'750	107'082.45	37'248.35 69'834.10
2	BILDUNG Netto Aufwand	1'651'200	34'400 1'616'800	1'597'200	4'500 1'592'700	1'499'151.20	13'281.75 1'485'869.45
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Netto Aufwand	179'400	37'300 142'100	154'000	34'500 119'500	186'618.55	33'706.15 152'912.40
4	GESUNDHEIT Netto Aufwand	726'800	2'500 724'300	639'800	2'500 637'300	562'107.40	4'488.60 557'618.80
5	SOZIALE SICHERHEIT Netto Aufwand	744'550	3'300 741'250	701'100	6'300 694'800	677'619.75	3'910.75 673'709.00
6	VERKEHR Netto Aufwand	447'400	56'100 391'300	422'700	51'100 371'600	423'196.91	49'148.95 374'047.96
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Netto Aufwand	846'200	769'900 76'300	856'100	765'900 90'200	866'977.65	794'485.30 72'492.35
8	VOLKSWIRTSCHAFT Netto Aufwand	17'750	3'000 14'750	16'650	5'000 11'650	12'272.40	860.00 11'412.40
9	FINANZEN UND STEUERN Netto Ertrag	83'800 4'049'050	4'132'850	77'500 3'999'200	4'076'700	397'786.34 3'933'765.47	4'331'551.81
	Total	5'452'750	5'121'250	5'131'700	5'018'600	5'306'724.49	5'306'724.49
	Netto Aufwand		331'500		113'100		
	Gesamttotal	5'452'750	5'452'750	5'131'700	5'131'700	5'306'724.49	5'306'724.49



Konto	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	5'452'750	5'121'250	5'131'700	5'018'600	5'306'724.49	5'306'724.49
	Netto Aufwand		331'500		113'100		
3	AUFWAND	5'452'750		5'131'700		4'962'680.96	
	Netto Aufwand		5'452'750		5'131'700		4'962'680.96
30	Personalaufwand	475'400		433'000		435'456.85	
	Netto Aufwand		475'400		433'000		435'456.85
300	Behörden und Kommissionen	117'200		110'500		114'438.00	
301	Löhne des Verwaltungersonals	272'000		244'800		238'013.30	
305	Arbeitgeberbeiträge	80'200		70'200		76'687.30	
309	Übriger Personalaufwand	6'000		7'500		6'318.25	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	882'500		889'300		823'135.20	
	Netto Aufwand		882'500		889'300		823'135.20
310	Material- und Warenaufwand	128'100		132'500		119'821.20	
311	Nicht aktivierbare Anlagen	19'000		19'500		14'120.10	
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	43'000		36'500		24'722.40	
313	Dienstleistungen und Honorare	359'800		351'200		352'200.19	
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	307'000		312'000		279'331.65	
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	3'600		3'300		5'104.86	
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten	3'300		3'300		3'295.60	
317	Spesenentschädigungen	6'700		19'000		10'237.95	
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	8'000		8'000		10'742.60	
319	Verschiedener Betriebsaufwand	4'000		4'000		3'558.65	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	190'100		184'100		184'163.80	
	Netto Aufwand		190'100		184'100		184'163.80
330	Sachanlagen VV	165'900		159'900		159'938.35	
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	24'200		24'200		24'225.45	
34	Finanzaufwand	74'800		68'500		73'661.03	
	Netto Aufwand		74'800		68'500		73'661.03
340	Zinsaufwand	22'000		22'000		25'296.33	
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	37'800		32'500		33'356.95	
349	Verschiedener Finanzaufwand	15'000		14'000		15'007.75	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	15'400		14'600		80'303.15	
	Netto Aufwand		15'400		14'600		80'303.15
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	15'400		14'600		80'303.15	
36	Transferaufwand	3'768'150		3'498'600		3'493'854.78	
	Netto Aufwand		3'768'150		3'498'600		3'493'854.78
361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen	2'619'350		2'393'300		2'438'673.73	
363	Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	1'028'300		984'800		934'466.65	
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge	120'500		120'500		120'714.40	
38	Ausserordentlicher Aufwand					-170'000.00	
	Netto Ertrag					170'000.00	
380	Ausserordentlicher Personalaufwand					-170'000.00	



Konto	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung ER	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
39	Interne Verrechnungen	46'400		43'600		42'106.15	
	Netto Aufwand		46'400		43'600		42'106.15
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten	9'600		9'600		9'600.00	
393	Betriebs- und Verwaltungskosten	36'800		34'000		32'506.15	
394	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand						
4	ERTRAG		5'121'250		5'018'600		5'306'724.49
	Netto Ertrag	5'121'250		5'018'600		5'306'724.49	
40	Fiskalertrag		3'317'000		3'359'000		3'585'439.90
	Netto Ertrag	3'317'000		3'359'000		3'585'439.90	
400	Direkte Steuern NP		2'780'000		2'815'000		2'810'729.25
401	Direkte Steuern JP		21'000		33'000		48'741.25
402	Übrige Direkte Steuern		513'000		508'000		723'081.40
403	Besitz- und Aufwandsteuern		3'000		3'000		2'888.00
42	Entgelte		758'000		763'000		787'876.13
	Netto Ertrag	758'000		763'000		787'876.13	
420	Ersatzabgaben				26'000		25'388.60
421	Gebühren für Amtshandlungen		17'500		16'500		17'280.48
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		632'500		625'500		635'099.85
425	Erlös aus Verkäufen		78'500		73'500		70'361.75
426	Rückerstattungen		29'500		21'500		39'745.45
427	Bussen						
44	Finanzertrag		127'200		99'000		79'699.82
	Netto Ertrag	127'200		99'000		79'699.82	
440	Zinsertrag		3'100		4'500		2'106.82
442	Beteiligungsertrag FV		16'000		16'000		16'000.00
443	Liegenschaftenertrag FV		53'800		48'000		43'093.00
447	Liegenschaftenertrag VV		54'300		30'500		18'500.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		2'100		2'800		
	Netto Ertrag	2'100		2'800			
451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im EK		2'100		2'800		
46	Transferertrag		596'550		521'200		537'845.65
	Netto Ertrag	596'550		521'200		537'845.65	
460	Ertragsanteile von Dritten		102'300		98'900		98'765.80
461	Entschädigungen Gemeinwesen		55'200		26'900		83'644.50
462	Interkommunaler Finanzausgleich		314'950		276'100		237'266.00
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten		1'000				
466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge		123'000		119'200		118'077.90
469	Übriger Transferertrag		100		100		91.45
48	Ausserordentlicher Ertrag		274'000		230'000		273'756.84
	Netto Ertrag	274'000		230'000		273'756.84	
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital		274'000		230'000		273'756.84
49	Interne Verrechnungen		46'400		43'600		42'106.15
	Netto Ertrag	46'400		43'600		42'106.15	
492	Pacht, Mieten, Benützungskosten		9'600		9'600		9'600.00
493	Betriebs- und Verwaltungskosten		36'800		34'000		32'506.15
494	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand						
9	Abschluss					344'043.53	
	Netto Aufwand						344'043.53
90	Abschluss					344'043.53	
	Netto Aufwand						344'043.53
900	Abschluss					344'043.53	



Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
	Total	16'357'200	8'925'000	12'547'300	7'672'000	1'182'840.75	395'083.35
	Netto Ausgaben		7'432'200		4'875'300		787'757.40
2	BILDUNG	173'400		67'100			
	Netto Ausgaben		173'400		67'100		
2130	Orientierungsschule	40'000					
	Netto Ausgaben		40'000				
2130.5620.01	Anteil OS Sense	40'000					
2170	Schulliegenschaften	133'400		67'100			
	Netto Ausgaben		133'400		67'100		
2170.5040.01	Sanierung Knabenschulhaus	133'400		67'100			
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	248'100		199'500			
	Netto Ausgaben		248'100		199'500		
3411	Sportanlagen	88'900		40'300			
	Netto Ausgaben		88'900		40'300		
3411.5040.01	Sanierung Sporthalle	88'900		40'300			
3420	Freizeit	159'200		159'200			
	Netto Ausgaben		159'200		159'200		
3420.5000.01	Begegnungszone	150'000		150'000			
3420.5620.01	Sensler Sport- und Freizeitbad	9'200		9'200			
6	VERKEHR	1'400'000		572'000		634'337.60	67'862.00
	Netto Ausgaben		1'400'000		572'000		566'475.60
6150	Gemeindestrassen	1'400'000		572'000		589'005.00	67'862.00
	Netto Ausgaben		1'400'000		572'000		521'143.00
6150.5010.01	Sanierung Güterwege und Private Hofzufahrten	50'000		200'000		493'891.25	
6150.5010.02	Sanierung Zälgstrasse	300'000		300'000			
6150.5010.03	Sanierung Kapellacker					95'113.75	
6150.5010.04	Sanierung Spittelstrasse	1'000'000		22'000			
6150.5010.05	Tempo 30 - Verkehrssicherheit	50'000		50'000			
6150.6110.01	Anteil Dritte						67'862.00
6190	Werkhof					45'332.60	
	Netto Ausgaben						45'332.60
6190.5620.01	Anteil Kommunalfahrzeug					45'332.60	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	14'505'700	8'925'000	11'638'700	7'672'000	548'503.15	327'221.35
	Netto Ausgaben		5'580'700		3'966'700		221'281.80
7101	Wasserversorgung Tentlingen	1'965'000		1'520'600		87'490.15	
	Netto Ausgaben		1'965'000		1'520'600		87'490.15
7101.5620.01	Anteil an WV Giffers-Tentlingen	1'965'000		1'520'600		87'490.15	
7106	Wasserversorgung Giffers-Tentlingen	5'925'000	5'925'000	4'672'000	4'672'000	325'701.35	325'701.35
7106.5031.01	Netzerschliessung Nesslera	680'000		680'000			
7106.5031.02	Quellen und Pumpstation Spitz	3'000'000		1'900'000			
7106.5031.03	Netzsanierung Schürliweg			210'000			
7106.5031.04	Netzsanierung Obertswil					80'255.90	
7106.5031.05	Netzsanierung Zälgstrasse	240'000		240'000			
7106.5031.06	Netzsanierung Neuhaus-Guglera					199'641.90	
7106.5031.07	Ersatz Hydranten			200'000			
7106.5031.08	Sanierung Reservoir Weid	1'000'000		1'000'000			
7106.5031.09	Netzsanierung Kapellacker					15'233.15	
7106.5031.10	Netzsanierung Präderwan II					30'570.40	
7106.5031.11	Ringleitung Spittel, Tentlingen			150'000			



Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
7106.5031.12	Sanierung Pumpleitung Gauchetli-Reservoir Allmend Giffers			190'000			
7106.5031.13	Sanierung Reservoir Allmend	50'000		50'000			
7106.5031.14	Sanierung Reservoir Rüttholz	40'000		40'000			
7106.5031.15	Sanierung Spittelstrasse	570'000		12'000			
7106.5031.16	Netzsanierung Marlystrasse	120'000					
7106.5031.17	Netzsanierung Vorderried	150'000					
7106.5031.18	Netzerweiterung Marchschür	75'000					
7106.6310.01	Kantonale Subventionen				80'000		
7106.6320.01	Anteil Gemeinde Giffers		3'930'000		3'041'400		174'980.30
7106.6320.02	Anteil Gemeinde Tentlingen		1'965'000		1'520'600		87'490.15
7106.6370.01	Anschlussgebühren		30'000		30'000		63'230.90
7201	Abwasserbeseitigung	2'210'000		693'000		45'082.65	1'520.00
	Netto Ausgaben		2'210'000		693'000		43'562.65
7201.5032.01	Sanierung Zälgstrasse	560'000		560'000			
7201.5032.02	Sanierung Oberlandstrasse					5'970.25	
7201.5032.03	Sanierung Kapellacker					39'112.40	
7201.5032.04	Sanierung Spittelstrasse	1'650'000		33'000			
7201.5032.05	Sanierung Stersmühlestrasse			100'000			
7201.6370.01	Anschlussgebühren						1'520.00
7410	Gewässerverbauungen	4'342'000	3'000'000	4'692'000	3'000'000	62'773.40	
	Netto Ausgaben		1'342'000		1'692'000		62'773.40
7410.5020.01	Hochwasserschutzmassnahmen an der Aergera 2. Etappe	1'100'000		1'100'000		16'205.15	
7410.5020.02	Neubau Brücke Stersmühle	3'050'000		3'100'000		29'383.00	
7410.5020.03	Anteil Moosbach-Fromattbach	42'000		42'000		-8'078.25	
7410.5020.04	Hochwasserschutzmassnahmen an der Aergera 3. Etappe	150'000		450'000		25'263.50	
7410.6300.01	Bundessubventionen		1'800'000		1'800'000		
7410.6310.01	Kantonale Subventionen		1'200'000		1'200'000		
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung					25'214.10	
	Netto Ausgaben						25'214.10
7690.5000.01	Deponie Chäala					25'214.10	
7710	Friedhof und Bestattung	53'700		61'100			
	Netto Ausgaben		53'700		61'100		
7710.5620.01	Erweiterung Urnenmauer	53'700		35'800			
7710.5620.02	Anteil Sanierung Gehwege			25'300			
7900	Raumordnung	10'000				2'241.50	
	Netto Ausgaben		10'000				2'241.50
7900.5090.01	Ortsplanung	10'000				2'241.50	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	30'000		70'000			
	Netto Ausgaben		30'000		70'000		
8120	Strukturverbesserungen	30'000		70'000			
	Netto Ausgaben		30'000		70'000		
8120.5030.01	Massnahmen Stützli	30'000		70'000			



Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	BILDUNG Netto Ausgaben	173'400	173'400	67'100	67'100		
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Netto Ausgaben	248'100	248'100	199'500	199'500		
6	VERKEHR Netto Ausgaben	1'400'000	1'400'000	572'000	572'000	634'337.60	67'862.00 566'475.60
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Netto Ausgaben	14'505'700	8'925'000 5'580'700	11'638'700	7'672'000 3'966'700	548'503.15	327'221.35 221'281.80
8	VOLKSWIRTSCHAFT Netto Ausgaben	30'000	30'000	70'000	70'000		
	Total	16'357'200	8'925'000	12'547'300	7'672'000	1'182'840.75	395'083.35
	Netto Ausgaben		7'432'200		4'875'300		787'757.40
	Gesamttotal	16'357'200	16'357'200	12'547'300	12'547'300	1'182'840.75	1'182'840.75



Konto	Investitionsrechnung Sachgruppengliederung IR	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	16'357'200	8'925'000	12'547'300	7'672'000	1'182'840.75	395'083.35
	Netto Ausgaben		7'432'200		4'875'300		787'757.40
5	INVESTITIONSAUSGABEN	16'357'200		12'547'300		1'182'840.75	
	Netto Ausgaben		16'357'200		12'547'300		1'182'840.75
50	Sachanlagen	14'289'300		10'956'400		1'050'018.00	
	Netto Ausgaben		14'289'300		10'956'400		1'050'018.00
500	Grundstücke	150'000		150'000		25'214.10	
501	Strassen / Verkehrswege	1'400'000		572'000		589'005.00	
502	Wasserbau	4'342'000		4'692'000		62'773.40	
503	Übriger Tiefbau	8'165'000		5'435'000		370'784.00	
504	Hochbauten	222'300		107'400			
509	Übrige Sachanlagen	10'000				2'241.50	
56	Eigene Investitionsbeiträge	2'067'900		1'590'900		132'822.75	
	Netto Ausgaben		2'067'900		1'590'900		132'822.75
562	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	2'067'900		1'590'900		132'822.75	
6	INVESTITIONSEINNAHMEN		8'925'000		7'672'000		395'083.35
	Netto Einnahmen	8'925'000		7'672'000		395'083.35	
61	Rückerstattungen						67'862.00
	Netto Einnahmen					67'862.00	
611	Strassen / Verkehrswege						67'862.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		8'925'000		7'672'000		327'221.35
	Netto Einnahmen	8'925'000		7'672'000		327'221.35	
630	Bund		1'800'000		1'800'000		
631	Kantone und Konkordate		1'200'000		1'280'000		
632	Gemeinden und Gemeindezweckverbände		5'895'000		4'562'000		262'470.45
637	Private Haushalte		30'000		30'000		64'750.90

ZUSAMMENFASSUNG BUDGET 2023

ERFOLGSRECHNUNG

	2023	2022
Betrieblicher Aufwand	CHF 5'185'950.00	CHF 4'811'500.00
Betrieblicher Ertrag	- CHF <u>4'812'850.00</u>	CHF <u>4'704'100.00</u>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF -373'100.00	CHF -107'400.00
Abschreibungen nach HRM 2 Allgemeiner Haushalt	+ CHF <u>232'400.00</u>	CHF <u>235'700.00</u>
Ergebnis nach Abschreibungen	CHF -605'500.00	CHF -343'100.00
Entnahme aus Aufwertungsreserve VV	- CHF <u>274'000.00</u>	CHF <u>230'000.00</u>
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF -331'500.00 =====	CHF -113'100.00 =====

Das Defizit wird über das Eigenkapital finanziert.

INVESTITIONSRECHNUNG

	2023	2022
Investitionsausgaben	CHF 16'357'200.00	CHF 12'547'300.00
Investitionseinnahmen	CHF <u>8'925'000.00</u>	CHF <u>7'672'000.00</u>
Ergebnis Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	CHF 7'432'200.00 =====	CHF 4'875'300.00 =====

Erklärungen zur Traktandenliste

Traktanda 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 2022

- | | |
|--|-------------|
| 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021 | Genehmigung |
| 2. Rechnungsablage 2021 | Genehmigung |
| 3. Informationen und Verschiedenes | |

Der **Ammann Gerhard Liechti** eröffnet die 1. ordentliche Gemeindeversammlung vom Jahr 2022 um 20.00 Uhr. Vorgängig fand ein Apéro mit der Bevölkerung ab 19.00 Uhr statt. Dies zum Anlass der ersten Gemeindeversammlung ohne Corona-Schutzkonzept. Er begrüsst die 51 Stimmberechtigten und 4 Gäste. Einen besonderen Dank richtet er an die Berichterstatterin der Freiburger Nachrichten Imelda Ruffieux.

Gegen die Traktandenliste werden keine Einwände erhoben.
JA einstimmig. Die Versammlung gilt als beschlussfähig.

Traktanda 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10.12.2021, Genehmigung

Ausgangslage

Das Protokoll wurde auf der Homepage der Gemeinde und im Mitteilungsblatt Nr. 1 vom Mai 2022 publiziert. Pendenzen, welche dieses Protokoll betreffen, werden so weit wie möglich beantwortet.

Diskussion

Der Ammann geht einige wichtige Punkte des Protokolls durch und teilt mit, dass

- die Arbeiten zur Behebung der Senkung auf der Stersmühlestrasse demnächst ausgeschrieben werden.
- die Arbeiten Wasseraustritt "Stützi" abgeschlossen wurden.
- am 31.05.2022 ein Informationsabend mit den Eltern der Schüler der Primarschule Giffers-Tentlingen-St. Silvester über die Neuorganisation und des Schülertransports stattfinden wird.
- wir betreffend der Übernahme der "Sonnmattstrasse" bis jetzt keine Anfrage erhalten haben.

Gemeinderat Robert Stoll teilt mit, dass nach Anfragen aus der Bevölkerung, die Grüngutabfuhr neu bis Ende November weiterhin wöchentlich stattfinden wird. Ursprünglich war vorgesehen, ab November nur alle 14 Tage eine Sammlung durchzuführen.

Gemeinderat Peter Neuhaus geht auf den gewünschten Spazierweg bei der Ringleitung "Uf em Bärig" ein und erklärt, dass nach Abklärungen, der Spazierweg nicht realisiert werden kann. **Esther Nabholz Stoll** fragt, ob man weiss, wo genau die Leitung gebaut werden soll. **Der Ammann** antwortet, dass die Pläne auf der Verwaltung vorliegen.

Esther Nabholz Stoll weist darauf hin, dass die von ihr gemachte Aussage auf Seite 41 betreffend Tempo 30 falsch verstanden wurde. **Der Ammann** fragt, ob der Text korrigiert werden soll. Sie teilt mit, dass sie es nur erwähnen wollte. Der Text wird nicht geändert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Protokoll vom 10.12.2021 zuzustimmen.

Beschluss

JA einstimmig

Traktanda 2: Rechnungsablage 2021, Genehmigung

Ausgangslage

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (neu Erfolgsrechnung) weist einen Mehrertrag von CHF 307'325.59 aus. Nach den Abschreibungen (Allgemeiner Haushalt) in der Höhe von CHF 237'038.90 zeigt die Rechnung einen Ertragsüberschuss von CHF 70'286.69. Nach Entnahme aus Aufwertungsreserven von CHF 273'756.84 bleibt ein Ertragsüberschuss CHF 344'043.53.

Die Investitionsrechnung 2021 schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 787'757.40 ab.

Die Revisionsstelle hat die Rechnung 2021 Ende März 2022 geprüft.

Der Gemeinderat seinerseits hat die Jahresrechnung 2021 am 04. April 2022 geprüft und genehmigt. Der Finanzkommission wurde am 03.05.2022 die Jahresrechnung der Gemeinde präsentiert.

Der Ammann geht die Jahresrechnung Punkt für Punkt durch und gibt einige Erklärungen ab. Der Überschuss der Rechnung von CHF 344'043.53 kommt vor allem, durch Sondereffekte wie z.B. die Entnahme aus dem Aufwertungsreserven, der Auflösung von Rückstellungen oder Sondersteuereinnahmen zustande. Diese sind aber schwer zu budgetieren. Ohne diese Sondereffekte würde ein Minus von ca. CHF 20'000.00 resultieren. Der Revisionsbericht gibt, infolge fehlender Anhänge, nur ein eingeschränktes Prüfungsurteil ab. Dies ist weiter nicht schlimm, da wir zum ersten Mal die Rechnungsablage gemäss HRM2 machen. Der Kanton kann uns zurzeit keine Vorlagen liefern, was genau im Anhang und in der Geldflussrechnung zur Jahresrechnung stehen soll. Der Kanton bestimmt auch die Finanzkennzahlen und wie diese auszurechnen sind, was jedoch auch nicht genau bestimmt wurde. Darum können diese momentan nicht verglichen werden. Ebenfalls fehlt ein internes Kontrollsystem (IKS). Hier sind wir auch dran, ein brauchbares Instrument zu erstellen.

Bericht der Finanzkommission

Die Revision wurde wie letztes Jahr durch die CORE Revision AG durchgeführt. Gemäss deren Bericht zur Jahresrechnung vom 04.04.2022 (siehe Mitteilungsblatt, Seite 34) wird empfohlen, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen. Die Finanzkommission schliesst sich dem an und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung mit einer Bilanzsumme von CHF 15'431'278.49 und einem Ertragsüberschuss von CHF 344'043.53 sowie Nettoinvestitionen von CHF 787'757.40 zu genehmigen.

Antrag

Es werden keine weiteren Fragen gestellt, darum stellt **der Ammann** den Antrag, über alle drei Taktanden:

2.1 Genehmigung der Erfolgsrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 344'043.53

2.2 Genehmigung der Investitionsrechnung 2021 mit Nettoinvestitionen von CHF 787'757.40

2.3 Genehmigung der Bilanz 2021 mit einer Summe von CHF 15'431'278.49

zusammen abzustimmen und die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Beschluss

JA einstimmig

Traktanda 3: Informationen und Verschiedenes

Es werden fünf Projektabrechnungen durch die zuständigen Gemeinderäte präsentiert:

- Strassen; Wasserversorgung; Abwasserbeseitigung; Sanierung Kapellacker Tentlingen
- Wasserversorgung; Sanierung Wasserleitung Oberdorf Giffers
- Wasserversorgung; Netzsanierung Präderwan II; Tentlingen
- Wasserversorgung; Sanierung Transportleitung und Quellenleitungen Neuhaus-Guglera
- Abwasserbeseitigung; Sanierung Kanalisation Oberlandstrasse; Tentlingen

Der Ammann präsentiert seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 bis heute, das heisst für die ersten 8 Monate der Legislatur 2021 – 2026 des Gemeinderates:

- 17 Gemeinderats-Sitzungen
- 2 ganztägige Klausur-Sitzungen am Schwarzsee
- 1 gemeinsame Gemeinderats-Sitzung mit Giffers
- 1 "Bergfahrt" mit den alten und neuen Mitgliedern des Gemeinderates, zusammen mit dem Personal der Verwaltung
- Genehmigung von Rechnungen und Gutschriften in der Höhe von Netto CHF 3'450'000.00
- Genehmigung von 13 Liegenschaftsbewertungen
- Genehmigung von 2 Landgeschäften
- Durchführung von 3 Einbürgerungsgesprächen
- Vorbereitung von 9 Kreditbegehren z.H. der Gemeindeversammlung
- Genehmigung von 2 Baugesuchen im ordentlichen Verfahren
- Genehmigung von 13 Baugesuchen im einfachen Verfahren wovon 7 Wärmepumpen
- Kenntnisnahme von 11 Protokollen von Gemeindekommissionen
- Kenntnisnahme von 12 Bau Protokollen von Gemeindeprojekten
- 18 Kompetenz-Erteilungen für Versammlungen von Gemeindeverbänden
- Kenntnisnahme von 23 Protokollen von Gemeindeverbänden

Zusätzlich wurden 44 Themenblöcke als Legislatur-Ziele des Gemeinderates aus den Klausur-Sitzungen festgelegt.

Gemeinderat Peter Neuhaus teilt mit, dass

- das Projekt Urnennischen Friedhof überarbeitet werden musste. Das Kulturgüteramt war mit dem ersten Projekt nicht einverstanden. Neu sollen je 21 Urnennischen auf beiden Seiten der bestehenden Urnennischen gebaut werden. Das Projekt soll demnächst in Angriff genommen werden.

- das Projekt zum Ersatz der Brücke über die Ärgera schon länger gesprochen und in Planung ist. Es lag öffentlich auf. Die Baubewilligung sollte Ende Jahr 2022 erteilt werden. Es müssen auch der Grossrat des Kantons Freiburg und der Bund zustimmen. Wenn alles gut geht, kann die Brücke im Jahr 2024 eröffnet werden. Die Bevölkerung wird zu gegebener Zeit informiert.

- die Bühnen zur Renaturierung der Ärgera gebaut werden. Dabei werden bestehende und sechs neue zusätzliche Bäume aus dem Gemeindewald eingebaut.

Gemeinderätin Irene Monika Reidy präsentiert den Startanlass Senior+ vom 21.05.2022. Jede Gemeinde muss gesetzlich ein Konzept Senior+ erstellen. Einen Teil davon bildet die Nachbarschaftshilfe, welche als Ziel hat, die jüngere mit der älteren Bevölkerung zu verbinden. Anfragen für Hilfe an die Gemeinde werden z.B. an die Jubla oder an andere Mitbürger, die sich zur Hilfe bereit erklärt haben, vermittelt. **Der Ammann** teilt mit, dass bereits 70 Anmeldungen für den Startanlass Senior+ eingegangen sind, was das grosse Interesse der Leute zeigt.

Weiter teilt sie mit, dass anlässlich des 75. Jubiläums der Wasserversorgung Giffers-Tentlingen in diesem Jahr, am 17.09.2022 eine Wanderung mit Spezialisten entlang des Leitungsnetzes stattfindet.

Gemeinderat Robert Stoll teilt mit, dass

- die Gemeinde neu einen Beitrag zahlt, wenn Regenwassertanks eingebaut werden. Es werden pro Liter Fassungsvermögen 10 Rappen, bei einer Mindestgrösse von 1'000 Litern bis maximal CHF 1'000.00 vergütet.

- bei der Grünabfuhr ab sofort nur noch Container mit der offiziellen Vignette geleert werden. "Landisäcke" werden bis zum Herbst nicht mehr geleert. Äste können gebündelt und mit einer Hanfschnur (keine Plasticschnur!) zusammengebunden zum Grüngutcontainer gestellt werden.

Stanislav Omerzu möchte wissen, wie er seinen Thuja-Schnitt entsorgen soll. **Gemeinderat Robert Stoll** teilt mit, dass er diesen via Grüngutcontainer entsorgen kann.

Mario Stempfel fragt, warum man Holzkohle nicht als Grüngut entsorgen kann. **Gemeinderat Robert Stoll** teilt mit, dass die Holzkohle giftige Inhaltsstoffe haben kann und nicht in den Biomüll darf.

Gemeinderätin Isabella-Maria Portmann teilt mit, dass der Anlass "schweiz.bewegt" in diesem Jahr vom 01. bis zum 31. Mai stattfindet. Der Hauptanlass findet am 15.05.2022, mit Unterstützung der Jubla, im Werkhof statt.

Der Ammann teilt, dass es zum Projekt Sternen leider keine neuen Informationen gibt. Der Investor ist immer noch mit dem Kanton im Gespräch. Wir hoffen weiterhin, dass bald über das weitere Vorgehen informiert werden kann.

Verschiedenes

Daniela Aeby meldet sich zu Wort. Sie, ihr Ehemann, ihre Mieter und weitere Anwohner haben sehr viel mitgemacht wegen den Anlässen im Schloss, die zwar mit einer Bewilligung durchgeführt aber trotzdem Bedingungen nicht eingehalten wurden. Nun hat sie mit Schrecken festgestellt, dass in diesem Jahr im Château Bohème 26 Anlässe angesagt sind. Das sind mehr als im letzten Jahr. Sie teilt alle Daten mit. Sie regt sich sehr darüber auf. Man rede hier vom Schloss, welches in der Wohnzone ist und der Verein weder über ein Patent K oder H verfügen. Vielleicht hat die Gemeinde mehr Kosten für Kopien in der Jahresrechnung, weil sie drei Seiten im Mitteilungsblatt der Gemeinde gratis Werbung machen durften? Es ist nicht richtig, dass so viele Anlässe im Schloss stattfinden. Die Anwohner sollen nicht darunter leiden. Ihr Mann Richard lässt sich entschuldigen. Solche Zustände sind eine Schande für Tentlingen. Man nimmt die Anwohner nicht ernst. Sie erwartet vom Gemeinderat, dass er hinter den Anwohnern steht und die Anlässe im Schloss nicht mit Steuergeldern finanziert. Sie werde jede Instanz durchgehen.

Der Ammann teilt dazu mit, dass bevor er das Wort der zuständigen Gemeinderätin erteilt, er gerne Syndic ist und er dies für alle Einwohner ist. Aber er hat im Zusammenhang gerade mit dem Schloss zu allen Unzeiten Telefonanrufe erhalten. Er bittet alle, dass sie sich in Zukunft an den zuständigen Gemeinderat gemäss Homepage wenden.

Gemeinderätin Isabella-Maria Portmann teilt mit, dass sie die Vorwürfe sehr ernst nimmt. Es sind auch Fehler passiert. Betreffend Patent soll Kerstin Bohr vom Verein Château Bohème gleich selbst mitteilen, wie der Stand der Dinge ist. In diesem Jahr sollen die 1. Augustfeier und einige kleinere stille Anlässe in Zusammenarbeit mit der Kulturkommission im Schloss stattfinden. Die verschiedenen Anlässe soll Kerstin Bohr gleich selbst erklären und gibt ihr das Wort.

Kerstin Bohr teilt mit, dass sie schon lange zusammen mit der Bevölkerung Kulturanlässe organisieren wollte. Aller Anfang ist schwer und Verbesserungen folgen. Sie will das Schlossgelände für alle öffnen. Am Tag der offenen Tür waren 250 und an der 1. Augustfeier sogar 350 Personen anwesend. Sie wollen nicht nur Party machen und will die Aussagen von Daniela Aeby korrigieren. Im letzten Jahr hätte man 20 Anlässe mit Patent K durchgeführt. Das war alles kein Problem bis zum Eröffnungsfest, welches leider ausgeartet sei, weil genau an diesem Tag die grosse Corona-Öffnung des Bundes war und bis zu 500 Leute kamen. Sie wurden überrumpelt. Der Oberamtmann wollte daraufhin für das Jahr 2022 keine Patent K erteilen. Es fand auch kein Anlass ohne Bewilligung statt. Für dieses Jahr müssten sie ein Patent H für Restauration haben. Wir wollen niemandem auf die Füsse treten. Das Patent H wäre ein wahnsinniger organisatorischer und finanzieller Aufwand für sie. Wir sind immer am Diskutieren. Morgen Samstag wäre Markt ohne Musik und am nächsten Wochenende Zirkusvorstellung. Aber ein Patent H liegt nicht drin, darum Patent K. Grundsätzlich wollen sie diesen wunderschönen Ort mit anderen teilen.

Arlette Laubscher meldet sich zu Wort. Es sei unerträglich zum Wohnen und fühlt sich wie in einem Zirkusviertel mit Lärm bis 22.00 Uhr. Es sei der einzig laute Ort in Tentlingen. Es gäbe keine Wohnqualität mehr. Es sei doch kein Vergnügungsviertel dort. Ihr einziger Wunsch sei ein Wegzug. Diese Meinung höre man überall. Sie hofft, dass etwas unternommen wird, da es einfach zu weit geht.

Mathilde Delley fragt, ob das Hauptproblem die Ungleichbehandlung der Patente sei oder der Lärm. **Daniela Aeby** antwortet ihr, dass sie gerne bei ihr schlafen könne, wenn eine Veranstaltung ist. Es sei lärmig, hat viel Verkehr und keine Parkplätze, der ganze Abfall und die fehlenden Patente. Der Verein mache Werbung und habe kein Patent.

Der Ammann teilt mit, dass der Gemeinderat von dem Kenntnis genommen und sich selbst auch darüber aufgeregt hat. Es wurde beschlossen, im Schloss Anlässe durch den Tag und zwei Anlässe pro Jahr bis 02.00 Uhr zu unterstützen. Wir wollen den Verein Château Bohème aber weiterhin, wie andere Vereine auch, unterstützen. Wenn die Gemeinde Anlässe durchführen will, wird ein Patent K ohne Probleme erteilt. Der GR steht hinter der Kultur im Schloss. Wir wollen ruhige Anlässe für die Bevölkerung im Schloss und auch die Anwohner ernst nehmen. Letztes Jahr hat es zu Beginn gar nicht gut funktioniert im Schloss. Laute Musik bis morgens um 02.00 Uhr, das kann nicht sein. Das Schloss hat für das Jahr 2022 kein Patent. In Absprache mit dem Oberamt, kommt die Polizei nun bei den Anlässen regelmässig vorbei. Grundsätzlich dürfen Anlässe auch ohne Patent K bis 22.00 Uhr durchgeführt werden. Dies mit der Vorgabe, dass kein übermässiger Lärm entsteht und keinerlei Essen oder Getränke abgegeben oder verkauft werden.

Arlette Laubscher findet, dass man nicht respektiert wird und irgendetwas nicht passt.

Der Ammann sagt, dass wenn man z.B. im Amselweg am Tag X eine Party mit Patent K bis morgens 02.00 Uhr machen will, dieses auch problemlos erhalten wird. Patente K bei z.B. Gemüseverkauf erteilt das Oberamt wahrscheinlich öfter als bei lauten Anlässen. Wir können dies als Gemeinderat unterstützen.

Erich Schorro teilt mit, dass bei einem Anlass bis 22.00 Uhr die Besucher nicht direkt heimgehen, sondern vielleicht bis Mitternacht bleiben. Wenn sie dann den Heimweg antreten aber laut sind.

Der Ammann stimmt dem zu.

Kerstin Bohr teilt mit, dass 11 ruhige Anlässe geplant sind. Sprecht mit uns, damit wir uns erklären können, um Kultur in Tentlingen zu machen.

Der Ammann fragt, ob der Markt am morgigen Samstag zwischen 09.00 und 17.00 Uhr ein Problem sei. **Daniela Aeby** verneint dies, wenn es keine Musik und keinen Ausschank gäbe. Sie habe mit dem Oberamt telefoniert.

Robert Göx findet, dass man die Probleme unter Führung der Gemeinde lösen sollte, damit gewisse Anlässe ausgeführt werden können. Es darf nicht auf Kosten der Lebensqualität gehen. Aber Lebensqualität bedeutet für jeden etwas anderes. Einer findet es gut, wenn etwas läuft und der andere möchte einfach nur Ruhe.

Alexander Wensky teilt mit, dass das Miteinanderkommunizieren das wichtigste ist und die Parteien aufeinander zugehen und ein Lösung finden sollen.

Der Ammann verspricht, dass der Gemeinderat am Ball bleibt. Jetzt beobachten wir, wie es in den nächsten zwei drei Wochen weiter geht. Er dankt allen für die Voten, die dafür oder dagegen gemacht wurden. Man will alle ernst nehmen und er dankt, dass die Diskussion gesittet und geordnet verlief.

Fragen, Anregungen, Informationen

Der Ammann verweist auf den Senslertag im Freilichtmuseum Ballenberg von morgen Samstag und Sonntag, wo das Senslerhaus aus Tentlingen steht. Das wird sicher ein schöner Anlass.

Weiter dankt er seinen Ratskollegen, den Kommissionsmitgliedern, dem Personal der Verwaltung und dem Strassendienst. Er bittet um Verständnis, wenn bei starkem Schneefall wie es am 02. April geschehen ist, nicht sofort jede Strasse und jeden Gehweg unverzüglich vom Schnee geräumt wird. Er dankt weiter allen, die etwas für das Wohlergehen des Dorfes machen und für das Erscheinen am heutigen Abend. Zudem ein grosses Merci bereits jetzt an Imelda Ruffieux für den Bericht in den Freiburger Nachrichten. Die Suppe wird von der Wirtin offeriert, die Getränke übernimmt die Gemeinde.

Er wünscht allen weiterhin einen guten Abend und einen schönen Sommer. Er schliesst die Sitzung um 21.45 Uhr.

Der **Vize-Ammann David Rotzetter** dankt dem **Ammann Gerhard Liechti** für seinen grossen und unermüdlichen Einsatz für die Gemeinde Tentlingen. Dies wird mit einem grossem Applaus bestätigt.

Jérôme Gugler
Gemeindeschreiber

Liechti Gerhard
Ammann

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Protokoll vom 13. Mai 2022 zu genehmigen.

Traktanda 2: Finanzwesen

2.1 und 2.2 Allgemeine Präsentation Budget 2023

Das detaillierte Zahlenmaterial vom Budget 2023 der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung können Sie aus den Seiten 2 – 20 entnehmen.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Budget an seiner Sitzung vom 07.11.2022 genehmigt und unterbreitet es nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Die Finanzkommission hat das vorliegende Budget 2023 ebenfalls geprüft.



2.3 Schaffung einer neuen Stelle 50% für den betrieblichen Unterhalt Gemeinden Giffers und Tentlingen; Beschlussfassung

Ausgangslage

Der Arbeitsaufwand in den Bereichen Strasse, Schulbauten und Friedhof hat in den letzten Jahren zugenommen und kann, vor allem im Bereich des Winterdienstes, mit den bisherigen Angestellten nicht mehr in vernünftiger Weise bewältigt werden. Aus diesem Grund haben die Gemeinderäte von Giffers und Tentlingen beschlossen eine zusätzliche 50% Stelle als «Fachmann/-frau Betriebsunterhalt EFZ» zu schaffen.

Das Team Werkhof erhält Unterstützung für den baulichen sowie betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen, Wanderwege, Trottoirs und Plätze und allen allgemeinen Arbeiten im Werkhof. Das Team Schulanlagen für den Hausdienst der Schulhäuser und der Sportanlage, Ausführung von Unterhalts- und Pflegearbeiten sämtlicher Grün- und Aussenanlagen und Arbeiten auf dem Friedhof. Zusätzlich wird als Schwerpunkt der Pikettdienst für den Winterdienst und die Schneeräumung entlastet.

Nicht zuletzt verteilt sich die Arbeitslast künftig auf mehr Personen, so dass Ausfälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern infolge Ferien oder Krankheit besser kompensiert werden können. Die verteilte Arbeitslast beseitigt die Gefahr von Überstunden und schädigender Mehrbelastung. Insgesamt ist so die Planbarkeit und Organisation aller Arbeiten besser gewährleistet.

Gemäss Finanzreglement der Gemeinde Tentlingen, Artikel 6 Ziffer 2, ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn neue wiederkehrende Ausgaben in der kumulierten Höhe von über CHF 100'000.00, über die gesamte Laufzeit, bewilligt werden müssen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Schaffung einer 50%- Stelle für die Gemeinden Giffers und Tentlingen zuzustimmen.

2.4 Budget 2023 Schlussabstimmung; Beschlussfassung

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- a) die Genehmigung des Budget 2023 Erfolgsrechnung mit einem Defizit von CHF 331'500.00.
- b) die Genehmigung des Budget 2023 Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 7'432'200.00.

BOTSCHAFT ZU DEN STATUTEN «MEHRZWECKVERBAND SENSEBEZIRK»



1. Vorwort von Manfred Raemy, Oberamtmann

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Senslerinnen und Sensler

An der nächsten Gemeindeversammlung / Generalratssitzung stimmen Sie über eine wichtige regionale Vorlage ab – die Gründung des neuen Mehrzweckverbandes Sensebezirk.

In den vergangenen Jahren hat sich das institutionelle Bild des Kantons stark verändert. Durch die zahlreichen Zusammenschlüsse sank die Zahl der Gemeinden in den letzten 50 Jahren von 278 im Jahr 1971 auf 126 im Jahr 2022 (im Sensebezirk von 19 auf 15). Gleichzeitig hat sich die Zusammenarbeit auf überkommunaler Ebene sehr stark verstärkt. Die 15 Sensler Gemeinden sind heute in unterschiedlicher Zusammensetzung in mehr als 15 Gemeindeverbänden oder überkommunalen Institutionen vertreten. In den nächsten Jahren müssen weitere Aufgaben gemeindeübergreifend gelöst werden. In der Folge müssten bestehende Verbände erweitert oder neue Verbände gegründet werden. Neben den immer komplexeren Dossiers auf Gemeindeebene, müssen die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte dadurch viele zusätzliche zeitintensive Aufgaben auf regionaler Ebene übernehmen. Das Milizsystem kommt an seine Grenzen.

Auf Grund dieser Tatsachen beschäftigen sich die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der 15 Sensler Gemeinden seit drei Jahren mit der Planung einer neuen Organisation, um diese vielfältigen und heterogenen Aufgaben auch in Zukunft effizient erfüllen zu können. Verschiedene Analysen haben aufgezeigt, dass die Gründung eines neuen Mehrzweckverbandes für die nächsten Jahre die beste Lösung sein wird. Unter dem Dach eines neuen Verbandes sollen die drei bestehenden Gemeindeverbände «Region Sense», «Gesundheitsnetz Sense» und «Orientierungsschule Sense» in Zukunft als eigenständige Direktionen ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Arbeit wird durch diese neue Organisation nicht kleiner, jedoch können zukünftige Investitionsprojekte zeitlich und finanziell besser koordiniert werden und der gemeinsame Finanzplan des Mehrzweckverbandes den Gemeinden als Führungsinstrument dienen. Mit einer umfassenden an die Gemeinden, aber insgesamt alle Senslerinnen und Sensler, gerichtete Kommunikation, sollen die gemeindeübergreifenden Aufgaben besser bekannt aber vor allem viel transparenter gemacht werden.

Der einstimmige Vorschlag der Sensler Gemeindeexekutiven ist es, den neuen «Mehrzweckverband Sensebezirk» auf den 1. Januar 2023 zu gründen und im nächsten Jahr vorerst die Aufgaben der Feuerwehr auf Bezirksebene zu integrieren. In den nächsten zwei Jahren sollen die Aufgaben der bisherigen Gemeindeverbände «Region Sense», «Gesundheitsnetz Sense» und «Orientierungsschule Sense» in den Mehrzweckverband Sensebezirk überführt werden.

Der Sensebezirk ist mit diesem ambitionierten Projekt einmal mehr der Vorreiter im Kanton Freiburg. Nutzen wir diese Chance und versuchen wir, diesen Vorteil für die Senslerinnen und Sensler gewinnbringend einzusetzen. Mit Ihrer Unterstützung und der Genehmigung der Statuten anlässlich Ihrer Gemeindeversammlung helfen Sie mit, die Zukunft des Sensebezirks zu gestalten–

HERZLICHEN DANK.

Ihr Oberamtmann

Manfred Raemy

1.1. Was bisher geschah

2020 Eine Studie der Firma AWB COMUNOVA zeigt auf, dass die Gemeindeverbände professionell arbeiten. Es gibt aber Entwicklungspotential, das genutzt werden muss, damit die Verbände für die Zukunft gut aufgestellt sind. Zusätzlich wird auf die starke Belastung der politischen Behörden der Region hingewiesen. Die Verfasser der Studie bieten verschiedene Lösungsvorschläge an; von der Zusammenlegung der Verbände bis zum Status Quo. Die Gemeinden entscheiden sich für die Harmonisierung der Arbeit der drei Verbandssekretariate. Ein erster Schritt erfolgte bereits durch das Zusammenziehen der drei Sekretariate in ein gemeinsames Büro.

2021 Die Präsidentin der Orientierungsschule Sense, Anne Buri Geissbühler (Ueberstorf), der Präsident der Region Sense, Manfred Raemy (Oberamtman) und der Präsident des Gesundheitsnetz Sense, Andreas Freiburghaus (Wünnewil-Flamatt), entscheiden sich, die weitere Zusammenarbeit der drei Verbände vertieft zu prüfen.

2022 Der Vorstand der Region Sense stimmt am 3. Februar der Fortsetzung der Prüfung eines gemeinsamen Verbandes zu. Eine Lenkungsgruppe bestehend aus der Präsidentin und den Präsidenten der Verbände, den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Verbände und mehreren Gemeindepräsidenten, erarbeitete an zahlreichen Sitzungen einen Vorschlag für die mögliche Struktur des Verbandes und dessen Statuten. Die Verbände, die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Bevölkerung werden in mehreren Informationsveranstaltungen über den Mehrzweckverband Sensebezirk informiert. Der Vorstand der Region Sense, in dem alle Gemeindepräsidentinnen und Gemeindeammänner vertreten sind, beschliesst nach der Vernehmlassung in den Gemeinderäten einstimmig, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Gründung des Mehrzweckverbandes Sensebezirk zu empfehlen und die Statuten zur Abstimmung zu unterbreiten.



«Im OS-Verband sind die Geschäfte komplex, viele Player sind einzubeziehen. Es ist wichtig Strukturen zu schaffen, die uns bei diesen Herausforderungen optimal unterstützen und sicherstellen, dass jede Gemeinde transparent und unmittelbar informiert ist. Mit dem Mehrzweckverband wird es möglich noch professioneller und übersichtlicher die zukünftigen Aufgaben zu bewältigen.»

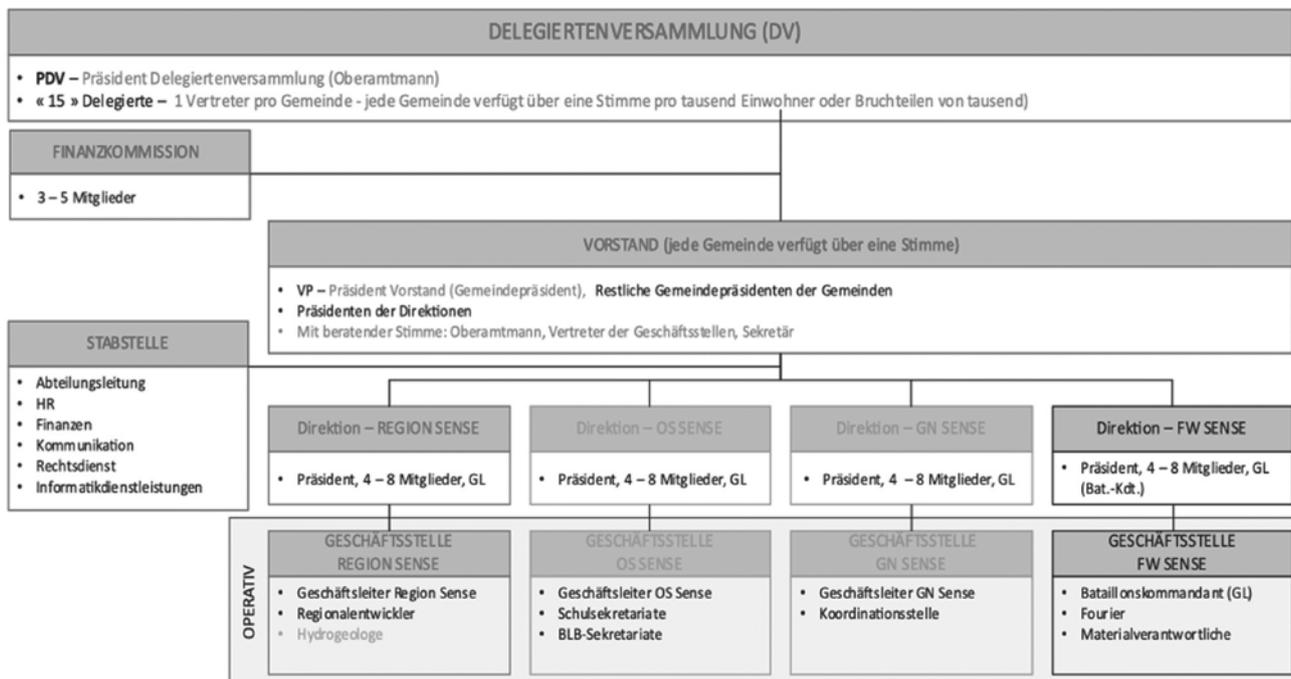
Anne Buri Geissbühler,
Präsidentin OS Sense,
Gemeinderätin Ueberstorf

2. Das Wichtigste in Kürze

Organigramm des Mehrzweckverband Sensebezirk

Die neuen Strukturen des Verbandes bieten die Möglichkeit, weitere Aufgaben zu integrieren, die Belastung der Gemeinderäte zu reduzieren, transparent gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu sein, sowie Synergien zu nutzen und noch professioneller die übertragenen Aufgaben zu bewältigen.

Die aktuellen Verbände werden als Direktionen in die neue Struktur des Mehrzweckverbandes überführt. Bereits ab 1. Januar 2023 wird die Feuerwehr gemäss dem neuen Gesetz zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung (BBHG) regionalisiert und als neue Direktion Feuerwehr Sense in den Mehrzweckverband Sensebezirk integriert. Durch die Einführung einer Stabstelle können die Geschäftsstellen entlastet und bei einheitlichen Themen wie Finanzen oder Kommunikation Synergien genutzt werden.



Der neue Mehrzweckverband Sensebezirk bietet für den Sensebezirk viele Chancen. Der Bezirk wird sichtbarer auf der Landkarte und erhält durch die einheitliche Interessensvertretung ein stärkeres Gewicht auf Kantonsebene. Die Gemeinden im Bezirk erhalten einen kompetenten Ansprechpartner mit professionellen Strukturen. Eine gemeinsame Finanzplanung ermöglicht die Priorisierung von Investitionen und eine weniger schwankende finanzielle Belastung für die Gemeinden. Die Betriebskosten des neuen Verbandes liegen im aktuellen Rahmen der Kosten der bisherigen Verbände. Neue Themen und Aufgaben, vorgeschrieben oder gewünscht, können im Verband aufgenommen und bearbeitet werden.

Es gibt Befürchtungen, dass die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger an Einfluss verlieren und nicht mehr in Entscheidungsfindungen einbezogen werden. Durch die bewusst tief angesetzten Hürden bei den politischen Rechten, wird dies verhindert. Die weiteren wichtigen in die Statuten eingeflossenen Überlegungen sind in den folgenden Abschnitten zusammengefasst.



«Die überregionalen Aufgaben werden immer zahlreicher. Wir können nicht für jede neue Aufgabe einen neuen, eigenständigen Gemeindeverband gründen. Durch die Gründung eines Mehrzweckverbandes erwarte ich Synergien in der Verwaltung und Administration und vor allem eine übergreifende und abgestimmte Finanzplanung.»

Markus Mauron,
Gemeindevorstand Tafers

3. Zu den einzelnen Kapitel der Statuten

3.1. Kapitel A: Allgemeine Bestimmungen

Um eine gute Übersichtlichkeit zu gewährleisten, sind die Statuten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bewusst schlank verfasst worden. Alle Gemeinden des Sensebezirks sind im neuen Verband vertreten. Der Zweck des Verbandes wird breit gefasst, um alle aktuellen und zukünftigen Themen bearbeiten zu können. Der Mehrzweckverband Sensebezirk stellt die professionellen Strukturen auch den Gemeinden zur Verfügung und bietet diese mindestens zum Selbstkostenpreis an.

3.2. Kapitel B: Organisation

Die Delegiertenversammlung ist das oberste gesetzgebende Organ des Verbandes (unter Vorbehalt von Referendum und Initiative). Der Vorstand ist das Exekutivorgan, das mittels Delegation über gewisse Kompetenzen verfügt, insbesondere finanzieller Natur. Gemeindeverbände müssen eine Finanzkommission einsetzen, die unter anderem den Finanzplan, das Budget, die Kredite und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen prüft.

3.3. Kapitel C: Politische Rechte

Um die Wichtigkeit der politischen Rechte der Bevölkerung der Gemeinden des Sensebezirks und den Exekutivgremien (Gemeinderäte) auch im Zusammenhang mit dem neuen Mehrzweckverband zu betonen, werden diese Artikel nach vorne gestellt und nicht wie in den Musterstatuten unter dem 9. Kapitel Finanzen aufgelistet. Die Bevölkerung und die Exekutivgremien der Gemeinden erhalten wichtige Instrumente, um Entscheide der Delegiertenversammlung zu revidieren oder neue Ideen einzubringen. Die Anzahl der nötigen Unterschriften werden bei der Initiative und dem fakultativen Referendum aus diesem Grund bewusst tief angesetzt (1000 Aktivbürgerinnen und -bürger) weit unter den gesetzlichen Vorgaben (ein Zehntel aller Aktivmitglieder der Mitgliedgemeinden, aktuell über 3200 Unterschriften).

3.4. Kapitel D: Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammen. Die Anzahl Stimmen pro Gemeinde wird nach der zivilrechtlichen Bevölkerung berechnet. Damit nicht eine Gemeinde die anderen überstimmen kann, darf keine Gemeinde die Hälfte der Stimmen oder mehr auf sich vereinen. Die Zahl der Delegierten pro Gemeinde wurde auf eins beschränkt, so bleibt die Belastung der Gemeinderäte minimal. In weiteren Artikeln wird die Bezeichnung der Delegierten und die Dauer des Mandats festgelegt. Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind im Gesetz über die Gemeinden (Art. 116 GG) festgelegt. Aufgrund der besonderen Form des Verbandes wurden in den Statuten weitere Befugnisse hinzugefügt (Art. 13 Abs. 1 lit. d, e, f, k Statuten).



«Der Mehrzweckverband hilft den Sensler Gemeinden Transparenz und Übersicht in den finanziellen Angelegenheiten der regionalen Aufgaben zu erhalten. Das Einbetten des Gesundheitsnetz Sense in den Mehrzweckverband verstärkt dessen Sichtbarkeit zu Gunsten der Sensler Bevölkerung.»

Andreas Freiburghaus,
Präsident Gesundheitsnetz Sense,
Gemeindeammann Wünnewil-Flamatt

Gemäss Organigramm werden die bisherigen Verbände neu zu Direktionen im Verband (ähnlichen Direktionen des Staatsrats). Die politisch-strategische Führung übernehmen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in einem Direktorium. Der Präsident oder die Präsidentin des Direktoriums wird von der Delegiertenversammlung gewählt, die Mitglieder des Direktoriums durch den Vorstand (Art 17 lit. h Statuten). Zusätzlich werden in diesem Kapitel gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Einberufung, die Öffentlichkeit der Sitzungen sowie die Funktionsweise der Delegiertenversammlung und das Protokoll geregelt.

3.5. Kapitel E: Vorstand

Das Gesetz über die Gemeinden (Art. 111 Abs. 1 lit. f GG) schreibt vor, dass die Zusammensetzung des Vorstandes in den Statuten festgelegt wird. Auch die Vertretungen pro Gemeinde können anhand ihrer Funktion (Gemeindepräsident) festgelegt werden. Absatz 5 wurde eingeführt, damit eine Gemeinde, die als Beispiel die Präsidenten oder Präsidentinnen mehrerer Direktionen stellt, nicht zu viele Stimmen erhält. Mit der offenen Formulierung in lit. a müssen die Statuten bei Gemeindefusionen nicht angepasst werden. Wichtig ist, dass der Vorstand aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern besteht oder der Präsident / die Präsidentin einen zusätzlichen Stichentscheid erhält bei einer geraden Zahl.

Die Befugnisse des Vorstandes sind im Gesetz über die Gemeinden (Art. 119 GG) festgelegt. In diesem Artikel werden auf Grund der besonderen Form des Verbandes weitere Befugnisse hinzugefügt oder ergänzt (Art. 20 Abs. 1 Statuten).

Das Gesetz über die Gemeinden (Art. 119 Abs. 5 GG) ermöglicht es dem Vorstand Entscheidungsbefugnisse zu delegieren, wenn die Statuten es vorsehen. Diese Möglichkeit wurde hier genutzt. Der Vorstand kann nicht allein vier Direktionen führen, deshalb werden Aufgaben delegiert und in allgemein verbindlichen Organisationsreglementen festgehalten.

3.6. Kapitel F: Direktionen

Politisch-strategisch werden die Direktionen durch ein Direktorium geführt an dessen Spitze der von der DV gewählte Präsident steht. Die Aufsicht über die Direktionen hat der Vorstand des Verbandes. Hier wird eine weitere strategische Ebene eingeführt.

Die Aufgaben der Mitglieder des Direktoriums sind sehr vielfältig und verlangen teilweise ein spezifisches Wissen. Aus diesem Grund müssen nicht alle Mitglieder des Direktoriums Gemeinderäte sein. Damit das benötigte Fachwissen abgedeckt und die Direktion gut funktionieren, sind auch handlungsfähige Personen mit dem nötigen Fachwissen wählbar. Die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums müssen aber Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte sein, damit bleibt es ein politisches Gremium und die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden wird gewahrt. In den Reglementen der einzelnen Direktionen wird auf eine ausgewogene Vertretung zwischen Unter-, Mittel- und Oberland geachtet.



«Der Mehrzweckverband schafft die Grundlagen für eine verbesserte gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Sensebezirk und eine effektivere Vertretung der gemeinsamen Interessen auf der regionalen und kantonalen Ebene.»

Daniel Bürdel,
Gemeindefamman Plaffeien

3.7. Kapitel G: Aufgaben der Direktionen

Der Gemeindeverband erfüllt mannigfaltige Aufgaben, die in diesem Kapitel weiter ausgeführt werden ergänzend zu Artikel 3 der Statuten, Zweck des Verbandes. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und wird in den allgemein verbindlichen Organisationsreglementen detaillierter festgehalten. Die Aufgaben decken sich mit den bisherigen Aufgaben der Gemeindeverbände (Region Sense, Orientierungsschule Sense, Gesundheitsnetz Sense), den Aufgaben, die gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht den Gemeinden obliegen und weiteren gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufgaben können durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung erweitert oder gestrichen werden (Änderungen der Statuten, Art. 13 Abs. 1 lit. m). Sie können auch per fakultativem Referendum von den Aktivbürgerinnen und Exekutivgremien abgelehnt werden.



«Die Schaffung des Mehrzweckverbandes ist ein wichtiger Schritt zur Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und die richtige Antwort auf mögliche künftige Herausforderungen. Das gemeinsame Handeln unter einem Dach verspricht eine zielführende Entwicklung unseres Bezirkes. Robert Schuller (1926 bis 2015) meinte trefflich: Herausforderungen sind keine Stopp-Schilder, sondern Wegweiser.»

Othmar Neuhaus,
Gemeindefamman Giffers

In den allgemein verbindlichen Organisationsreglementen der einzelnen Direktionen werden die Aufgaben detaillierter aufgeführt. Als Beispiel die möglichen Aufgaben der Direktion Region Sense – Raum-, Mobilitäts- und Verkehrsplanung:

- a) sie erfüllt die Aufgaben der Regionalplanung gemäss kantonalen Gesetzgebung (Art. 23 RPBG) und kantonalem Richtplan (Art. 14 RPBG)
- b) sie übernimmt die Rolle des regionalen Planungsorgans und erstellt die für den Sensebezirk geltenden regionalen Richtpläne (Art. 22a RPBG). Dies beinhaltet auch die regionalen Richtpläne gemäss Spezialgesetzgebung, wie z.B. den Richtplan des Einzugsgebietes oder den regionalen Entwässerungsplan (Art. 4 GewG)
- c) sie legt die Grundsätze für die im Richtplan behandelten Themen fest und teilt die Aufgaben zwischen Verband und den Gemeinden auf (Art. 28 RPBG)
- d) sie bestimmt die nötigen Massnahmen aus der Regionalplanung und legt die für die regionale Gebietsentwicklung zu verwirklichenden Projekte fest (Art. 28 RPBG)
- e) sie verwirklicht die dem Verband zugeteilten Massnahmen aus der Regionalplanung (Art. 28 RPBG)
- f) sie kann, zusätzlich zu den geforderten Mindestinhalten, in den regionalen Richtplänen weitere Themen behandeln (Art. 29 RPBG)
- g) sie schlägt neue Projektblätter und Anpassungen bestehender Projektblätter im kantonalen Richtplan vor (kant RP)
- h) sie kann zur Sicherung von Projekten von regionaler Bedeutung und als Massnahme der aktiven Bodenpolitik Grundstücke erwerben und veräussern
- i) sie nimmt die im Mobilitätsgesetz den Regionen übertragenen Aufgaben wahr. Dies beinhaltet auch die Vertretung der Region in den Gremien gemäss Art. 67 und Art. 68 MobR
- j) sie kann die im Mobilitätsgesetz übertragenen Befugnisse der Gemeinden im Sinne eines Regionalverbundes ausüben (Art. 149 MobG). Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Bestellung und Finanzierung von Verkehrsdienstleistungen und Mobilitätsinfrastrukturen
Natur- und Landschaftsschutz: Sie kann regionale Vorinventare erstellen, die nicht zu den Biotopen von nationaler Bedeutung gehören, ihr aber schützenswert scheinen (Art. 9 NatG).

3.8. Kapitel H: Finanzen

In den bisherigen Verbänden wurde die Lastenverteilung einheitlich gehandhabt. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen übernommen. Der Betriebsaufwand und die Investitionen sollen weiterhin solidarisch finanziert werden. Eine Arbeitsgruppe überprüft auf Wunsch der Gemeinden die einzelnen Verteilschlüssel, da sich durch die Fusionen von Gemeinden die Anteile leicht verschoben haben.

Durch die von einer Mehrheit der Gemeinden beschlossene «Freiwilligkeit der Feuerwehr» entfallen bei den Finanzquellen die Feuerwehersatzabgaben. Folgende Argumente führten zu diesem Entscheid:

- 25 % der Bevölkerung finanzieren rund 69 % der Kosten der Feuerwehr.
- Da nur Dienstpflichtige zwischen 18 – 40 Jahren der Abgabepflicht unterstehen, müssen vor allem junge Familien und Personen mit geringeren Einkommen die Feuerwehr finanzieren.
- Die Deckung der Kosten der Feuerwehr mit den ordentlichen Steuern entspricht besser dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welches eine vertikale Steuergerechtigkeit bezweckt: Jedes Individuum soll im Verhältnis zu den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an den Staatshaushalt beitragen.
- Die Kosten werden von der ganzen steuerpflichtigen Bevölkerung und nicht von einem definierten, relativ kleinen Personenkreis getragen.
- Administrative Entlastung der Gemeindeverwaltungen infolge Wegfalls der jährlich wiederkehrenden Befreiungsgesuche.
- Erleichterung der Einwohnerkontrollen und der Finanzabteilungen der Gemeinden durch den Wegfall der Erhebung und Rechnungsstellung sowie dem Inkasso der Ersatzabgabe.
- Die einzelnen Gemeinden haben keine Zuständigkeiten mehr, um eine eigene Feuerwehr zu unterhalten.

- Bei einer freiwilligen Feuerwehr beteiligen sich alle natürlichen und juristischen Personen an der Finanzierung.

Wie bereits erwähnt wurde die Lastenverteilung der Ausgaben in den bisherigen Verbänden einheitlich gehandhabt. Eine Ausnahme bildet der Gemeindeverband Orientierungsschule Sense. Der Kanton subventioniert neue Schulbauten. Die bisherige Regelung wurde übernommen und in Artikel 41 der Statuten festgehalten. Auch diese Lastenverteilung wird durch eine Arbeitsgruppe diskutiert werden. Da in den nächsten Jahren aber keine OS-Neubauten geplant sind, besteht kein dringender Handlungsbedarf.

Das Gesetz zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung schreibt vor, dass in den Statuten ein Artikel zu Sonderfonds für Fahrzeuge, Geräte und Material enthalten sein muss.



«Ich bin überzeugt, dass der MZV eine gute Lösung ist, weil die verschiedenen Player mit ihrer kritischen Sichtweise die regionalen Anliegen weiterentwickeln und voranbringen werden.»

Christine Meuwly,
Geschäftsführerin Gesundheitsnetz Sense

3.9. Kapitel I: Schlussbestimmungen

Die Austrittsbedingungen und die Bedingungen für die Auflösung des Verbandes sind im Gemeindegesetz (Art. 111 Abs. 1 lit. i und j GG) festgehalten und obligatorisch. Statutenrevisionen sind möglich und treten in Kraft, sobald sie von der Delegiertenversammlung angenommen wurden. Wesentliche Änderungen, die von mindestens $\frac{3}{4}$ der Gemeinden ratifiziert werden müssen sind: Mitgliedgemeinden des Verbandes, Name und Zweck des Verbandes, Sitz, Vertretung der Gemeinden bei der Delegiertenversammlung, Einberufung Delegiertenversammlung, Zusammensetzung Vorstand, Finanzquellen und finanzielle Lastenverteilung, Beträge im fakultativen und obligatorischen Referendum, Austrittsbedingungen, Auflösungsregeln, weitere Organe, Erlass von allgemein-verbindlichen Reglementen, Konstituierung Delegiertenversammlung (Art. 111, 112, 114 Abs.2, 116 Abs. 1 und 121 Abs. 2 GG). Nur bei einer Änderung des Zwecks braucht es Einstimmigkeit unter den Gemeinden.



«Der MZV überzeugt mich, weil er die Lösung ist, regionale Aufträge und Themen fachlich und finanziell gemeinsam zu diskutieren, zu planen, umzusetzen und aufeinander abzustimmen.»

Simon Ruch,
Geschäftsführer Region Sense

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Statuten "Mehrzweckverband Sensebezirk".

STATUTEN MEHZWECKVERBAND SENSEBEZIRK

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- ART. 1 MITGLIEDER
 - ART. 2 NAME
 - ART. 3 ZWECK
 - ART. 4 ANGEBOT VON DIENSTEN
 - ART. 5 SITZ
- KAPITEL B: ORGANISATION
- ART. 6 ORGANE DES VERBANDES
- KAPITEL C: POLITISCHE RECHTE
- ART. 7 INITIATIVE
 - ART. 8 OBLIGATORISCHES REFERENDUM
 - ART. 9 FAKULTATIVES REFERENDUM
- KAPITEL D: DELEGIERTEVERSAMMLUNG
- ART. 10 VERTRETUNG DER GEMEINDEN
 - ART. 11 BEZEICHNUNG DER DELEGIERTEN UND DAUER DES MANDATS
 - ART. 12 KONSTITUIERENDE SITZUNG
 - ART. 13 BEFUGNISSE
 - ART. 14 EINBERUFUNG
 - ART. 15 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN
 - ART. 16 FUNKTIONSWEISE DER DELEGIERTEVERSAMMLUNG
 - ART. 17 PROTOKOLL
- KAPITEL E: VORSTAND
- ART. 18 ZUSAMMENSETZUNG
 - ART. 19 VORSITZ
 - ART. 20 BEFUGNISSE
 - ART. 21 SITZUNGEN
 - ART. 22 KOMMISSIONEN DES VORSTANDES
 - ART. 23 DELEGATION VON AUFGABEN UND KOMPETENZEN

KAPITEL F: DIREKTIONEN

- ART. 24 ANZAHL UND EINSETZUNG
 - ART. 25 DIREKTORIUM
 - ART. 26 ORGANISATION
 - ART. 27 KOMPETENZEN
 - ART. 28 AUSKUNFT- UND EINSICHTSRECHT DES VORSTANDES
 - ART. 29 ARBEITSGRUPPEN DER DIREKTIONEN
- KAPITEL G: AUFGABEN DER DIREKTIONEN
- ART. 30 AUFGABEN
 - ART. 31 DIREKTION REGION SENSE
 - ART. 32 DIREKTION GESUNDHEITSMETZ SENSE
 - ART. 33 DIREKTION FEUERWEHR SENSE
 - ART. 34 DIREKTION OS SENSE
- KAPITEL H: FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLEART. 35 FINANZKOMMISSION
- ART. 36 REVISIONSSTELLE
- KAPITEL I: FINANZEN
- ART. 37 FINANZQUELLEN
 - ART. 38 SPEZIALREGELUNG DIREKTION OS SENSE: ZUSÄTZLICHE FINANZQUELLEN
 - ART. 39 LASTENVERTEILUNG AUFWAND
 - ART. 40 LASTENVERTEILUNG INVESTITIONSAUSGABEN
 - ART. 41 SPEZIALREGELUNG DIREKTION OS SENSE: SUBVENTIONSBERECHTIGTE INVESTITIONEN
 - ART. 42 ZAHLUNGSMODALITÄTEN
 - ART. 43 VERSCHULDUNGSGRENZE
 - ART. 44 SONDERFONDS FÜR FAHRZEUGE, GERÄTE UND MATERIAL
- KAPITEL J: INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN
- ART. 45 GRUNDSATZ
- KAPITEL K: SCHLUSSBESTIMMUNGEN
- ART. 46 AUSTRITT
 - ART. 47 AUFLÖSUNG
 - ART. 48 ERSTMALIGE KONSTITUIERUNG DER ORGANE
 - ART. 49 INKRAFTTRETEN

Gestützt auf die Verfassung des Kanton Freiburg vom 16. Mai 2004 und das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden. Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, sinngemäss für sämtliche Geschlechter.

Kapitel A: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 MITGLIEDER

Alle Gemeinden des Sensebezirks (Gemeinden) bilden einen Mehrzweckverband im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 2 NAME

Der Gemeindeverband (Verband) trägt den Namen: Mehrzweckverband Sensebezirk.

Art. 3 ZWECK

¹ Der Verband hat zum Zweck:

- a. Die Aufgaben zu übernehmen, die den Gemeinden aufgrund des eidgenössischen und kantonalen Rechts obliegen und eine überkommunale Zusammenarbeit erfordern, in den Bereichen Regionalentwicklung, Raumplanung, Umwelt, Energie, Bildung, Bezirksstrukturen der sozialmedizinischen Versorgung und der Sozialhilfe, Alter, Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie Tourismus.
- b. Die überregionale Zusammenarbeit zu fördern.
- c. Die Zusammenarbeit des Sensebezirks mit den benachbarten Gebietskörperschaften, Verbänden und Organisationen zu pflegen und soweit nötig vertraglich zu regeln.
- d. Projekte und Aufgaben von regionalem und überregionalem Interesse in geeigneter Weise zu unterstützen, zu koordinieren oder zu verwirklichen.

² Der Verband kann Liegenschaften erwerben, besitzen, verwalten und veräussern.

Art. 4 ANGEBOT VON DIENSTEN

Der Verband kann Gemeinden und Verbänden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis Dienste im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden anbieten oder Dienste extern beziehen.

Art. 5 SITZ

Der Verband hat seinen Sitz in Tafers.

Kapitel B: Organisation

Art. 6 ORGANE DES VERBANDES

- ¹ Die Organe des Verbandes sind:
- a. Die Delegiertenversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Finanzkommission
 - d. Die Direktion

Kapitel C: Politische Rechte

Art. 7 INITIATIVE

¹ 1'000 Aktivbürger der Gemeinden oder die Mehrheit der Exekutivgremien der Gemeinden können eine Initiative einreichen bezüglich:

- a. Übertragung eines neuen wichtigen Zwecks oder einer anderweitigen Änderung der Statuten
 - b. Annahme, Aufhebung oder Änderung eines allgemeinverbindlichen Reglements
 - c. Einer Ausgabe, die den für das fakultative Referendum festgelegten Betrag übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann
- ² Die Initiative ist schriftlich bei der Gemeindegemeinschaft des Verbandsitzes einzureichen. Wenn sie Abs. 1 lit. a und b betrifft, kann sie die Form einer allgemeinen Anregung oder eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfs annehmen. Die Initiativen nach Abs. 1 lit. c werden als allgemeine Anregungen betrachtet.
- ³ Zur Annahme der Initiative bedarf es des doppelten Mehrs der Stimmenden und der Gemeinden.
- ⁴ Ansonsten richtet sich die Ausübung des Initiativrechts sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

Art. 8 OBLIGATORISCHES REFERENDUM

¹ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 20 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum.

² Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter.

³ Bei wiederkehrenden neuen Ausgaben werden die einzelnen Jahrestrestranchen zusammen gerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestrestranchen massgebend.

⁴ Ansonsten richtet sich die Ausübung des Referendumsrechts sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

Art. 9 FAKULTATIVES REFERENDUM

¹ 1'000 Aktivbürger der Gemeinden oder ein Viertel der Exekutivgremien der Gemeinden können verlangen, dass ein Beschluss der Delegiertenversammlung den Aktivbürgern zur Abstimmung unterbreitet wird, wenn er Folgendes zum Gegenstand hat:

- a. Eine neue Ausgabe, die 5 Millionen Franken (inklusive Mehrwertsteuer) übersteigt. Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter. Bei neuen wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestrestranchen zusammen gerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestrestranchen massgebend.

b. Die Annahme, die Änderung oder die Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements.

² Ansonsten richtet sich die Ausübung des Referendumsrechts sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

Kapitel D: Delegiertenversammlung

Art. 10 VERTRETUNG DER GEMEINDEN

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Gemeinden zusammen.

² Jede Gemeinde verfügt über eine Stimme pro tausend Einwohner oder Bruchteilen von tausend. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung zu Beginn der Legislaturperiode.

³ Jede Mitgliedergemeinde hat Anrecht auf mindestens eine Stimme. Keine Gemeinde darf die Hälfte der Stimmen oder mehr auf sich vereinen.

⁴ Jede Gemeinde bezeichnet einen Delegierten, welcher die Stimmen der Gemeinde vertritt.

⁵ Bei der Ausübung ihres Amtes richten sich die Delegierten grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GG).

Art. 11 BEZEICHNUNG DER DELEGierten UND DAUER DES MANDATS

¹ Innerhalb von vier Wochen nach der Vereidigung seiner Ratsmitglieder bezeichnet der Gemeinderat jeder Gemeinde seinen Delegierten für die Dauer einer Legislaturperiode, die der Amtsdauer des Gemeinderats entspricht. Er ernennt den Delegierten grundsätzlich aus seiner Mitte.

² Ist der Delegierte verhindert, kann der Gemeinderat eine Vertretung bestimmen.

³ Der Gemeinderat ersetzt den während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Delegierten. Der bisherige Delegierte bleibt im Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers.

⁴ Delegierte, die als Vorstandsmitglieder oder als Mitglieder der Direktionen gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.

⁵ Die Namen der Delegierten werden dem Verband unverzüglich mitgeteilt

Art. 12 KONSTITUIERENDE SITZUNG

¹ Die konstituierende Sitzung wird durch den Oberamtman einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt. Der Sekretär muss nicht Delegierter sein und hat in diesem Fall beratende Stimme.

Art. 13 BEFUGNISSE

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

a. Sie wählt deren Präsidenten und den Vizepräsidenten
b. Sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission, nachdem sie deren Anzahl bestimmt hat

c. Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Vorstandes

d. Sie beschliesst auf Vorschlag des Vorstandes die Anzahl der Direktionen

e. Sie wählt die Präsidenten der Direktionen

f. Sie kann von ihr gewählte Personen abwählen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung

g. Sie beschliesst das Budget, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht

h. Sie übt gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt die weiteren Befugnisse finanzieller Natur aus

i. Sie bewilligt die im Budget nicht vorgesehen Ausgaben

j. Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Finanzierung dieser Ausgaben

k. Sie erlässt die allgemein verbindlichen Reglemente des Verbandes, darunter insbesondere das Finanzreglement und die allgemein verbindlichen Organisationsreglemente für den Vorstand und für die einzelnen Direktionen

l. Sie genehmigt die gemäss Gemeindegessetz (Art. 112 Abs. 2 GG) abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge

m. Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder

n. Sie wählt die Revisionsstelle auf Antrag der Finanzkommission

o. Sie beaufichtigt die Verwaltung des Verbandes

p. Sie übt alle anderen Befugnisse aus, welche gemäss dem Gesetz über die Gemeinden der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zustehen.

Art. 14 EINBERUFUNG

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf das Begehren von einem Fünftel der Delegiertenstimmen oder einem Drittel der Exekutivgremien der Gemeinden wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

² Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus jeden Delegierten schriftlich oder in elektronischer Form und an jede Gemeinde eine Einladung mit Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste. Diese Informationen werden der Öffentlichkeit mindestens 10 Tage vor der Versammlung mittels einer Publikation im Amtsblatt oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

³ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁴ Die Einladung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab der Publikation zur Verfügung gestellt.

Art. 15 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN

¹ Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

² Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfOG).

Art. 16 FUNKTIONSWEISE DER DELEGIERTEVERSAMMLUNG

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit wird innert Monatsfrist eine weitere Versammlung einberufen.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung, die Beratungen, die Abstimmungen, die Wahlen und das Protokoll der Gemeindeversammlung gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.

³ Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 17 PROTOKOLL

¹ Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

² Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf der Website des Verbandes veröffentlicht. Indessen:

- a. Ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt
- b. Kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren; er muss im Dokument klar darauf hinweisen

Kapitel E: Vorstand

Art. 18 ZUSAMMENSETZUNG

¹ Der Vorstand besteht aus:

c. Den Gemeindepräsidenten der Gemeinden

d. Den Präsidenten der Direktionen müssen grundsätzlich Gemeinderäte sein

² Ein abwesender Gemeindepräsident kann durch einen Gemeinderat derselben Gemeinde vertreten werden.

³ Ein abwesender Präsident der Direktionen kann durch ein Mitglied des Direktoriums derselben Direktion ersetzt werden.

⁴ Wenn eine Gemeinde durch mehr als einen Gemeinderat im Vorstand vertreten ist, kann nur eine Stimme ausgeübt werden. Die anderen Gemeinderäte nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

⁵ Der Oberamtmann nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

⁶ Die Vertreter der Geschäftsstellen der Direktionen können auf Einladung mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen; der Vorstand kann weitere Personen einladen.

⁷ Der Vorstand wählt einen Sekretär. Der Sekretär muss nicht Mitglied des Vorstands sein.

Art. 19 VORSITZ

Der Präsident der Delegiertenversammlung kann nicht den Vorsitz des Vorstands innehaben.

Art. 20 BEFUGNISSE

¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. Er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen
- b. Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse
- c. Er koordiniert und priorisiert die regionalen Projekte und Investitionen, die von den Direktionen vorgeschlagen werden
- d. Er wählt die Mitglieder seiner Kommissionen
- e. Er schlägt der Delegiertenversammlung die Direktionen vor
- f. Er wählt die Mitglieder der Direktionen mit Ausnahme der Präsidenten
- g. Er hat die Aufsicht über seine Kommissionen, die Direktionen sowie die Stabstelle
- h. Er kontrolliert die Budgets sowie die Rechnungen der Direktionen und erarbeitet ein Gesamtbudget, eine Rechnung und einen Finanzplan zuhanden der Delegiertenversammlung
- i. Er bewilligt die im Budget der Direktionen nicht vorgesehenen Ausgaben im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Finanzreglement
- j. Er genehmigt auf Vorschlag der Direktionen die interne Organisation der jeweiligen Direktionen
- k. Er genehmigt auf Vorschlag des Geschäftsleiters die interne Organisation der Stabstelle
- l. Er genehmigt auf Vorschlag der Direktionen den Stellenplan
- m. Er stellt den Geschäftsleiter der Stabsstelle ein
- n. Er stellt die Geschäftsleiter der Direktionen auf Vorschlag der jeweiligen Direktionen ein
- o. Er ernennt auf Vorschlag der Direktion und mit vorgängiger Zustimmung der kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) den Bataillonskommandanten und stellt ihn als Geschäftsleiter ein.
- ² Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Verbandsreglementierung erteilt werden.
- ³ Er übt ausserdem alle Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und die nicht einem anderen Organ obliegen.

Art. 21 SITZUNGEN

¹ Der Vorstand wird von seinem Präsidenten einberufen. Zudem können mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dessen Einberufung verlangen.

- ² Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.
- ³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Beschlüsse und Wahlen können auch ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Der Vorstand stellt in diesem Fall sicher, dass:
- Die Identität der Teilnehmer feststeht
 - Die Voten unmittelbar übertragen werden
 - Jeder Teilnehmende Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann
 - Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann
 - Das Sitzungsgeheimnis gewährleistet wird
- ⁵ Treten während der Sitzung technische Probleme auf, so dass die Beschlüsse und Wahlen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden können, so muss sie wiederholt werden.
- ⁶ Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.
- Art. 22 KOMMISSIONEN DES VORSTANDES**
- ¹ Der Vorstand kann ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen oder diese aufheben. Diese haben beratende Stimme.
- ² Zum Mitglied einer Kommission werden Gemeinderäte oder jede handlungsfähige Person mit dem nötigen Fachwissen berufen.
- ³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder läuft mit der Legislaturperiode ab. Die bisherigen Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- Art. 23 DELEGATION VON AUFGABEN UND KOMPETENZEN**
- ¹ Der Vorstand ist dazu berechtigt, gestützt auf das allgemein verbindliche Organisationsreglement die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 Abs. 1 lit. a an die Direktionen zu delegieren.
- ² Er kann den Direktionen zu diesem Zweck Kompetenzen sachlicher, personeller und finanzieller Art einräumen. Diese werden in allgemein verbindlichen Organisationsreglementen geregelt, welche folgenden Mindestinhalt haben müssen:
- Umschreibung der Aufgaben, die durch die Direktion erfüllt werden
 - Regelung der internen Organisation der Direktion
 - Kompetenzen der Direktion in sachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht
 - Beschlussfassung
 - Auskunfts- und Einsichtsrecht des Vorstands gegenüber der Direktion
 - Berichterstattung der Direktion an den Vorstand
 - Zeichnungsberechtigung der Direktion

- ³ Diese allgemein verbindlichen Organisationsreglemente werden auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung genehmigt (Art. 13 lit. k).
- ⁴ Die in Art. 20 Abs. 1 und 2 genannten Kompetenzen kann der Vorstand nicht an die Direktionen delegieren.

Kapitel F: Direktionen

Art. 24 ANZAHL UND EINSETZUNG
Die Anzahl der Direktionen und deren Einsetzung wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen (Art. 13 lit. d).

Art. 25 DIREKTORIUM

¹ Das Direktorium besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt und die übrigen Mitglieder vom Vorstand.

² Zum Mitglied eines Direktoriums werden Gemeinderäte oder jede handlungsfähige Person mit dem nötigen Fachwissen berufen. Die Mehrheit der Mitglieder müssen Gemeinderäte sein.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Direktoriums läuft mit der Legislaturperiode ab. Die bisherigen Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wer ohne triftigen Grund Sitzungen versäumt, kann vom Vorstand des Verbandes abberufen werden mit Ausnahme des Präsidenten, der nur von der Delegiertenversammlung abberufen werden kann (Art. 13 lit. f).

Art. 26 ORGANISATION

Die Direktionen erstellen zuhanden des Vorstandes die interne Organisation der jeweiligen Direktion.

Art. 27 KOMPETENZEN 1

Die Kompetenzen in sachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht werden im jeweiligen allgemein verbindlichen Organisationsreglement geregelt, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird (Art.13 lit. k). ² Die Direktionen stehen unter der Aufsicht des Vorstands (Art. 20 lit. g) ³ Die Direktionen sind befugt, interne Ausführungsbestimmungen und Weisungen zu erlassen.

Art. 28 AUSKUNFT- UND EINSICHTSRECHT DES VORSTANDES

¹ Zur Ausübung der Aufsicht hat der Vorstand ein uneingeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht gegenüber den Direktionen.

² Die Direktionen sind verpflichtet, den Vorstand unaufgefordert und umgehend über alle Umstände zu informieren, welche die Erfüllung der Aufgaben, welche der jeweiligen Direktion übertragen werden, verunmöglichen oder wesentlich erschweren könnten. Die Einzelheiten werden in den allgemein verbindlichen Organisationsreglementen geregelt.

Art. 29 ARBEITSGRUPPEN DER DIREKTIONEN

- 1 Das Direktorium kann ständige oder nicht ständige Arbeitsgruppen einsetzen oder diese aufheben.
- 2 Zum Mitglied einer Arbeitsgruppe werden Gemeinderäte oder jede handlungsfähige Person mit dem nötigen Fachwissen berufen.
- 3 Die Amtsdauer der Mitglieder der Arbeitsgruppen läuft mit der Legislaturperiode ab. Die bisherigen Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Kapitel G: Aufgaben der Direktionen

Art. 30 AUFGABEN

Die Direktionen führen die in Art. 3 Abs. 1 lit. a aufgezählten und nachfolgend detailliert aufgeführten Aufgaben aus.

Art. 31 DIREKTION REGION SENSE

- 1 Sie legt die mehrjährige Förderstrategie (gemäss BG über Regionalpolitik) des Sensebezirks fest und fördert die ganzheitliche Entwicklung.
- 2 Sie fördert die interkommunale Zusammenarbeit.
- 3 Sie pflegt die Zusammenarbeit des Sensebezirks mit benachbarten Gemeinden Gebietskörperschaften, Verbänden und Organisationen und regelt sie soweit nötig vertraglich.
- 4 Sie übernimmt die Rolle des regionalen Planungsorgans in den Bereichen Raumplanung, Mobilität, Umwelt und Infrastruktur. Dies beinhaltet insbesondere die Ausarbeitung regionaler Richtpläne und die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen.
- 5 Sie unterstützt, koordiniert oder verwirklicht Projekte von regionalem Interesse in geeigneter Weise.
- 6 Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der ganzheitlichen Entwicklung der Gemeinden förderlich sind oder die sich aus der Regionalpolitik von Bund und Kantonen ergeben.

Art. 32 DIREKTION GESUNDHEITSNETZ SENSE

- 1 Sie bietet sozialmedizinische Leistungen an, mit denen die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung des Sensebezirks sichergestellt werden kann. Sie kann zu diesem Zweck Leistungserbringende beauftragen.
- 2 Sie erstellt einen Bedarfsdeckungsplan aufgrund der kantonalen Planung.
- 3 Sie koordiniert das Angebot sozialmedizinischer Leistungen.
- 4 Sie stellt die bürger nahen Informationen über das Leistungsangebot sicher und koordiniert die Pflegeplätze.
- 5 Sie bestimmt die von den Gemeindeverbänden übernommenen Investitionskosten und übermittleit die Berechnung der Finanzierungskosten sämtlicher Pflegeheime des Sensebezirks an die zuständige Behörde des Kantons.

- 6 Sie unterbreitet der zuständigen Behörde des Kantons Vorschläge zur Anerkennung von Pflegeheimbetten und zur Dotierung der subventionierten Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause. Sie stellt die Verwaltungs- und Finanzaufsicht über die beauftragten Leistungserbringenden sicher.
- 7 Sie setzt Kommissionen für Altersfragen ein und baut beratende Kommissionen auf.

Art. 33 DIREKTION FEUERWEHR SENSE

- 1 Sie ist für die Organisation und das Management der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen für die von ihrem Bataillon abgedeckten Gebiete zuständig.
- 2 Sie sorgt für die Umsetzung und Erreichung der Leistungsziele.
- 3 Sie betreibt die Ausrückstandorte in ihrem Perimeter und ist für deren personelle Ausstattung sowie für die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und den Unterhalt des Materials zuständig.
- 4 Sie sorgt dafür, dass die ihr zugewiesenen Ausrückstandorte jederzeit einsatzbereit sind.
- 5 Sie beteiligt sich an der Finanzierung der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen.
- 6 Sie kann andere regionale Aufgaben in Bezug auf die Hilfeleistungen und die Brandbekämpfung erfüllen.
- 7 Sie kann auch freiwillige andere Aufgaben übernehmen, die keinen Notfallcharakter haben und grundsätzlich nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Diese Aufgaben müssen durch das Direktorium bewilligt werden. Das Direktorium legt auch den Tarif dieser Einsatzkosten fest, mindestens in der Höhe des Marktpreises auf Grundlage von Sold, Kosten der Fahrzeuge, der Geräte, des Materials und der Ausrüstung.

Art. 34 DIREKTION OS SENSE

- 1 Die Direktion OS Sense ist für die Führung und Verwaltung einer Orientierungsschule mit mehreren Standorten im Sensebezirk verantwortlich, sowie für schulische Pflichten oder Aufgaben, die im Gesetz über die obligatorische Schule festgelegt sind.
- 2 Die Direktion ist zuständig für die Belange der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Gesetz über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.
- 3 Die Direktion kann weitere Aufgaben im Bereich des Bildungswesens auf Verbandsebene wahrnehmen.

Kapitel H: Finanzkommission und Revisionsstelle

Art. 35 FINANZKOMMISSION

- 1 Die Finanzkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- 2 Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

Art. 36 REVISIONSSTELLE

- 1 Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission für die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei die maximale Mandatsdauer 6 aufeinander folgende Rechnungsjahre nicht überschreiten darf.

2 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen.

3 Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Kapitel I: Finanzen

Art. 37 FINANZQUELLEN

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a. Die Beiträge der Verbandsgemeinden
- b. Die Beiträge des Kantons und des Bundes aufgrund eines Leistungsauftrages
- c. Betriebseinnahmen
- d. Beiträge Dritter
- e. Schenkungen und Zuwendungen
- f. Die anderen Einnahmen

Art. 38 SPEZIALREGELUNG DIREKTION OS SENSE: ZUSÄTZLICHE FINANZQUELLEN

Die zusätzlichen Finanzquellen sind gemäss Schulgesetzgebung: a. Beiträge, welche von den Eltern erhoben werden b. Beiträge für Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulkreisen.

Art. 39 LASTENVERTEILUNG AUFWAND

- 1 Der Aufwand setzt sich aus dem Betriebsaufwand und dem Finanzaufwand (Zinsen und Amortisation) zusammen.
- 2 Unter Vorbehalt spezifischer Regelungen wird der Finanzaufwand der Investitionen gemäss Art. 40 Abs. 2 unter den Gemeinden verteilt.
- 3 Der Betriebsaufwand wird unter den Gemeinden wie folgt verteilt: Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 40 LASTENVERTEILUNG INVESTITIONSAUSGABEN

- 1 Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Investitionseinnahmen durch die Gemeinden oder allenfalls durch den Verband finanziert.
- 2 Die Nettoinvestitionen werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerungen, gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss zum Zeitpunkt des Beschlusses der Delegiertenversammlung, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt

Art. 41 SPEZIALREGELUNG DIREKTION OS SENSE:
SUBVENTIONSBERECHTIGTE INVESTITIONEN

- 1 Die subventionsberechtigten Investitionen und die entsprechenden Finanzkosten werden nach Abzug der Kantonsbeiträge je zur Hälfte von der entsprechenden Sitzgemeinde und von den übrigen Gemeinden getragen, wobei der Anteil der entsprechenden Sitzgemeinde 27,5% der Gesamtinvestition nicht

² Der Anteil der übrigen Gemeinden (Verbandsanteil) wird im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt; massgebend ist der Zeitpunkt des Beschlusses der Delegiertenversammlung.

Art. 42 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 1 Die Beteiligungen der Gemeinden müssen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist beglichen werden. Der Vorstand kann hierfür Anzahlungen festlegen.
- 2 Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten erhoben.

Art. 43 VERSCHULDUNGSGRENZE

- 1 Der Verband kann Darlehen aufnehmen. 2 Die Verschuldungsgrenze liegt bei:
 - a. 75 Millionen Franken für Investitionsausgaben
 - b. 3 Millionen Franken für den Kontokorrentkredit

Art. 44 SONDERFONDS FÜR FAHRZEUGE, GERÄTE UND MATERIAL

¹ Der Verband errichtet einen Sonderfonds für die Direktion Feuerweh Sense, der ausschliesslich für die teilweise oder vollständige Finanzierung der Kosten in Verbindung mit dem Unterhalt der Fahrzeuge, die zur Brandbekämpfung dienen, der Einsatzgeräte und der Erneuerung des für die Ausrückstandorte benötigten Materials, verwendet wird.

² Dieser Fonds wird durch die von der KGV entrichteten Pauschalbeiträge finanziert, gemäss der anwendbaren Gesetzgebung.

³ Die Finanzvorschriften der vorliegenden Statuten und das Finanzreglement sind ebenfalls für die Verwaltung dieses Fonds anwendbar.

Kapitel J: Information und Zugang zu Dokumenten

Art. 45 GRUNDSATZ

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

Kapitel K: Schlussbestimmungen

Art. 46 AUSTRITT

- 1 Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens 10 Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.
- 2 Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen und Leistungen im Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden. Ausserdem muss der Austritt nach kantonalem Recht zulässig sein. Es darf daraus den übrigen Gemeinden kein Nachteil erwachsen und die Aufgabenerfüllung des Verbandes darf nicht gefährdet sein.

³ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Art. 39 Abs. 2 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten.

Art. 47 AUFLÖSUNG

1 Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn es die kantonale Gesetzgebung erlaubt und wenn der Beschluss von zwei Drittel der Delegiertenstimmen genehmigt wurde. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Staates.

2 Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen jedoch in jedem Fall Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der bis anhin vom Verband wahrgenommenen Aufgaben ermöglichen.

3 Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes werden im Verhältnis ihres Beitrags während den letzten 5 Jahren, zwischen den Mitgliedsgemeinden verteilt.

4 Die vorhandenen Gebäude sind nach Möglichkeit einem ähnlichen Zweck zuzuführen; ansonsten gehen sie anteilmässig im Verhältnis zur leztpublizierten Bevölkerungszahl an die Gemeinden über.

Art. 48 ERSTMALIGE KONSTITUIERUNG DER ORGANE

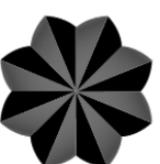
1 Innerhalb von fünf Wochen nach Inkrafttreten dieser Statuten bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde den Delegierten wie in den Statuten vorgesehen.

2 Die erste konstituierende Sitzung wird durch den Oberamtmann einberufen.

Art. 49 INKRAFTTRETEN

1 Diese Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft, sobald sie von den in Artikel 1 erwähnten Gemeinden angenommen und vom Staatsrat genehmigt wurden. Für das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Brandbekämpfung und Hilfeleistung ist zusätzlich das Ende der Übergangsregelung des BBHG massgebend.

2 Allfällige spätere Statutenrevisionen treten in Kraft, sobald sie von der Delegierten-versammlung angenommen, von der Gesamtheit der Gemeinden (bei Übernahme eines neuen Zwecks) oder von mindestens $\frac{1}{3}$ der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als $\frac{1}{3}$ der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden (bei wesentlichen Statutenänderungen) ratifiziert sowie von der zuständigen Direktion des Staates genehmigt werden.



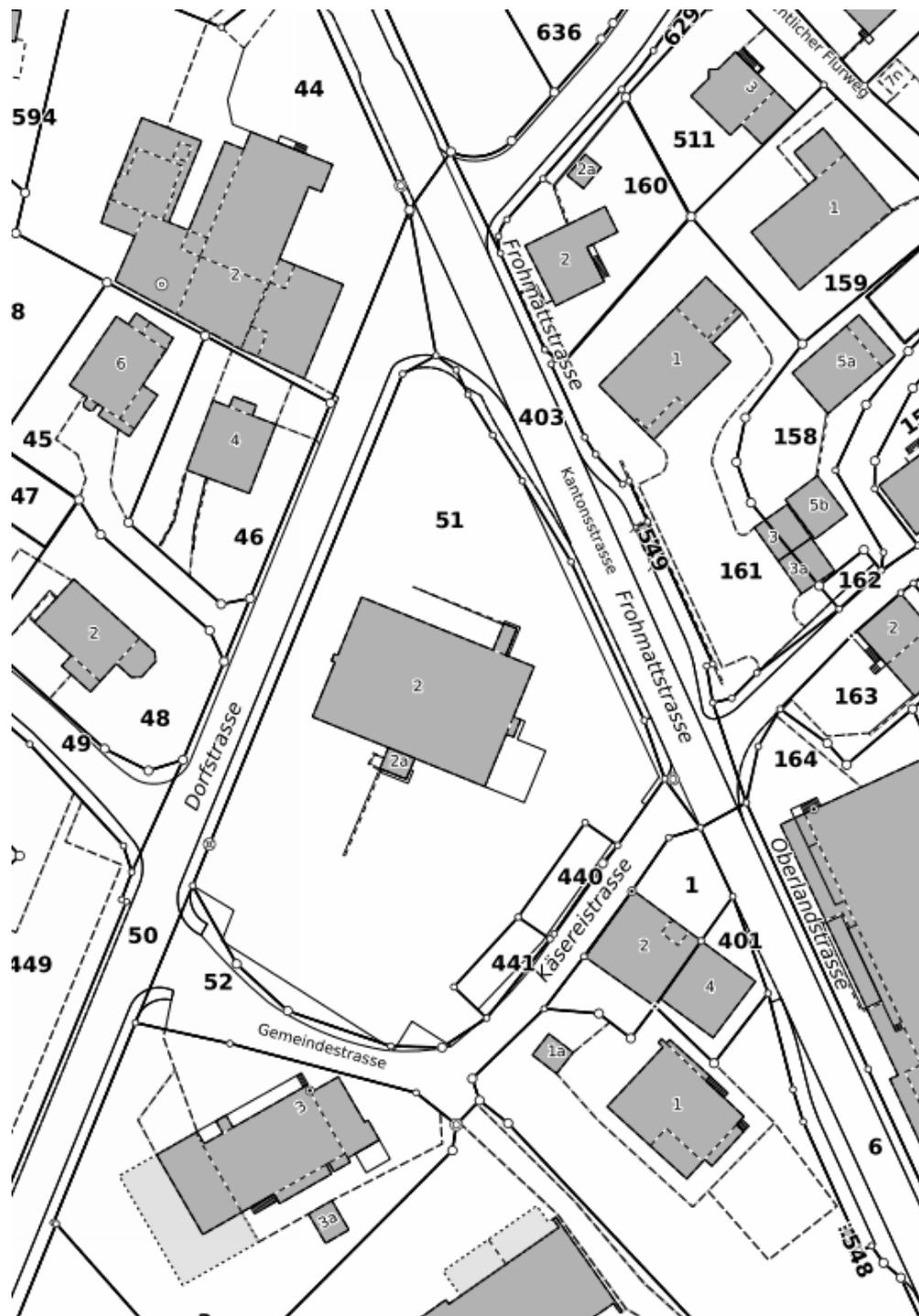
GEMEINDEVERBAND
REGION SENSE

Traktanda 4: Abgabe Sternen-Areal Artikel 51 im Baurecht und Einmietung der Gemeindeverwaltung; Beschlussfassung

Ausgangslage

Die Gemeinde Tentlingen ist Besitzerin von Art. 51, Sternen-Areal, welcher sich im Zentrum des Dorfes befindet. Die Fläche des Grundstücks beträgt 3'961 m² und befindet sich in der "Kernzone".

Der Gemeinderat ist seit der Ablehnung des früheren Projekts auf dem Artikel 10 mit HRS im Gespräch geblieben, um auf dem Artikel 51 ein neues Projekt zu lancieren, welches für die Gemeinde Tentlingen ebenfalls einen erheblichen Mehrwert generiert.



Projekt

Auf Art. 51 sollen ca. 17 Wohnungen, eine Filiale von Coop, ein Restaurant und Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung realisiert werden. Aufgrund der Diskussionen bei Art. 10 hat der Gemeinderat beschlossen Art. 51 im Baurecht abzugeben. Das heisst, die Gemeinde als Grundeigentümerin räumt einer Gesellschaft ein zeitlich befristetes Recht ein, um auf dem Boden zu bauen. Die Gemeinde verzichtet während dieser Zeit auf eine eigene Nutzung und bezieht dafür einen Baurechtszins. Das Land wird nicht verkauft und bleibt so in den Händen der Gemeinde. Als Basis gilt der Buchwert in der Höhe von CHF 1.8 Mio.

Der Gemeinderat beabsichtigt ausserdem, dass im Zuge der Realisierung des Projekts auf dem Sternen-Areal die Gemeindeverwaltung in den Neubau umzieht. Zum einen braucht es mehr Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung und zum anderen weist das bisherige Gebäude aus den frühen 80er Jahren grossen Sanierungsbedarf auf. Speziell sei hier auf die im gesamten Gebäude eingebauten Elektroheizungen hingewiesen, welche in der heutigen Zeit ökologisch nicht mehr tragbar sind. Für die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung wird ein Mietvertrag über 10 Jahre angestrebt. Was mit dem bestehenden Gebäude an der Präderwanstrasse 1 passiert, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Der Gemeinderat wird zusammen mit dem Investor das Projekt an einem separaten Anlass vom Mittwoch, 30. November 2022, um 20.00 Uhr im Saal vom Restaurant Sternen vorstellen, damit sich die interessierte Bevölkerung für die Abstimmung an der Gemeindeversammlung informieren kann.

Bedingungen für die Abgabe im Baurecht sind das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung, welche die Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung und ein Restaurant enthält, sowie einer definitiven Zusage von Coop. Sollte die geplante Nutzung nicht umgesetzt werden, wird eine Abgabe im Baurecht hinfällig

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Abgabe des Sternen-Areal Artikel 51 im Baurecht mit den erwähnten Bedingungen, insbesondere eines 10 Jahres Mietvertrages für die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung und der definitiven Zusage von Coop.

Gemeindemitteilungen

Öffnungszeiten Verwaltung im Dezember und über den Jahreswechsel

Die **Gemeindeverwaltung** Tentlingen ist wie folgt **geschlossen**:

Maria Empfängnis:	Donnerstag, 08.12.2022
Weihnachtswoche:	Montag, 26.12.2022
Neujahrswoche:	Montag, 02.01.2023



An den übrigen Tagen gelten die normalen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten Werkhof im Dezember und über den Jahreswechsel

Die Abfallsammelstelle beim **Werkhof** ist an folgenden Tagen **geschlossen**:

Maria Empfängnis:	Donnerstag, 08.12.2022
Weihnachtswoche:	Samstag, 24.12.2022
Neujahrswoche:	Samstag, 31.12.2022

Ansonsten gelten die üblichen Öffnungszeiten, gemäss AbfallMEMO.

Informationen Winterdienst

Auf Privatstrassen

Der Winterdienst wird bekanntlich auch auf diversen Privatstrassen durch die Gemeinde organisiert. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass wir jegliche Haftung an Belagsschäden (namentlich Kratzer) auf privaten Strassen ablehnen, die durch das Schneeschild oder die Ketten auf den Fahrzeugen des Schneeräumedienstes verursacht werden.



Allgemein

Auf den Gemeindestrassen, Wegen im öffentlichen Gebrauch, Privatwegen und Trottoirs/Gehwegen wird die Schneeräumung durch die Gemeinde Tentlingen sowie in deren Auftrag durch ein privates Unternehmen ausgeführt. Damit es nicht zu Reklamationen oder zu Unstimmigkeiten kommt, hält der Gemeinderat hiermit die folgenden Grundsätze fest, wie der Schnee geräumt wird:

- die Beauftragten haben den Schnee **nur** auf den Gemeindestrasse, Wegen im öffentlichen Gebrauch, Privatwegen und Trottoirs/Gehwegen und auf den Zufahrtswegen zu bewohnten Liegenschaften zu räumen;
- **keinen Auftrag** haben diese seitens der Gemeinde Tentlingen, um den Schnee auf den eigentlichen Hauszufahrten, Vorplätzen, Hausplätzen, Garagenzufahrten, Hofareal und dergleichen zu räumen. Dies ist Sache der Liegenschaftsbesitzer oder Mieter. Werden dennoch solche Schneeräumungen gemacht oder in Auftrag gegeben, so gehen diese Kosten zu **alleinigen Lasten des Auftraggebers** und keinesfalls der Gemeinde Tentlingen;
- die Beauftragten sind bemüht, dass die Gemeindestrassen, Trottoirs und übrige Wege jeweils baldmöglichst vom Schnee geräumt sind. Es gibt jedoch **keine Garantie, wann** der Schnee jeweils geräumt wird;
- zur Schonung der Strassenbeläge und der Umwelt soll auch diesen Winter Salz nur wenn absolut notwendig verwendet werden, insbesondere bei Eisbildung;
- desweiteren gilt der Grundsatz "**so viel Schneeräumung wie nötig, so wenig wie möglich**". Grundsätzlich wird auf den Gemeindestrassen, Trottoirs und übrigen Wegen nur ein eingeschränkter Winterdienst (sogenannte **Weissräumung**) gemacht. Ausnahme bei Steigungen, welche wir versuchen schwarz zu halten;
- bei winterlichen Verhältnissen haben die Verkehrsteilnehmer ihre **Fahrweise und Ausrüstung** den Strassenverhältnissen anzupassen. Nebst **guten Winterreifen** ist also auch **gutes Winter-Schuhwerk** für die **Fussgänger** angesagt und sehr empfohlen;
- **Wichtig: Äste**, welche in die Fahrbahn hineinragen, müssen über die Fahrbahn (**5,00m**) oder über dem Trottoir (**3,00m**) unbedingt bis **auf diese Höhe zurückgeschnitten** werden. Dies erleichtert den Beauftragten die Schneeräumung, da diese ansonsten mit ihrem Fahrzeug immer wieder anstossen und allenfalls Schäden am Fahrzeug erleiden. Sollte dem nicht Folge geleistet werden, wird die Kommunalequipe die Äste und Hecken wo nötig ohne Vorankündigung **zu Lasten des Eigentümers** zurückschneiden;
- das **Parkieren auf Trottoirs ist zu unterlassen**. Diese sind für die Fussgänger bestimmt und behindern zudem massiv die Schneeräumung;
- zu beachten sind ebenfalls die **Sichtweite** bei **Ausfahrten und Einmündungen**. Wo nötig unbedingt die Sträucher und Äste zurückschneiden;
- zu beachten sind **auch Eis- und Schneerutsche ab den Dächern**. Durch den Einbau von Schneestoppnern auf dem Dach können solche Gefahren vermieden werden. Die Hauseigentümer sind bei allfälligen Unfällen nämlich haftbar.

Der Gemeinderat bittet um eine wohlwollende Kenntnisnahme und dankt allen für das Verständnis.

Informationen aus dem Departement Gesundheit

Auszug aus dem Brief von der Direktion Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg vom Dezember 2021:

Senior+ Gemeindekonzepte zugunsten der Seniorinnen und Senioren

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Mai 2016 hat der Freiburger Grosse Rat das Gesetz über die Seniorinnen und Senioren (SenG; SGF 10.3), eine der gesetzlichen Grundlagen der kantonalen Politik für ältere Menschen (Politik "Senior+"), verabschiedet. Gemäss Artikel 4 SensG müssen die Gemeinden in einem Konzept und entsprechend den Befürfnissen ihrer Bevölkerung die Massnahmen festlegen, die sie ergänzend zu denjenigen des Staates ergreifen wollen, um dazu beizutragen, dass die Ziele der kantonalen Politik erreicht werden. Die gesetzlich festgelegte Frist für die Erstellung dieser Konzepte ist am 01. Juli 2021 abgelaufen. Mehrere Gemeinden haben uns Unterlagen über die geleistete Arbeit übermittelt, namentlich über die konkreten Massnahmen, die zugunsten der Seniorinnen und Senioren umgesetzt wurden. Einige Konzepte sind bemerkenswert und erfüllen die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren in angemessener Weise."

Die Aktivitäten der Gemeinde Tentlingen für die Senioren sind keine Konkurrenz zu den bestehenden Vereinen für das Alter, sondern Gesetz.

Es sind alle Bürger der Gemeinde ab 60 Jahren jeweils herzlich Willkommen zu den Anlässen. **Die Zuhörerbank** darf von allen Bewohnern benutzt werden und ist auch für einen Schwatz über Gott und die Welt geeignet. Die Montage, an denen die Bank von einer Person für einen Schwatz zur Verfügung stehen, sind jeweils über die Webseite, im Infokasten bei der Gemeinde oder durch ein Flugblatt einsehbar.

Sitzbänke zum Ausruhen und Ausblick geniessen



Tisch beim Obertswilholzli



Zuhörerbank vor der Gemeindeverwaltung

Die Nachbarschaftshilfe

Die Nachbarschaftshilfe ist mit einigen Anmeldungen gestartet und erlebt Erfolg. Bitte zögern Sie nicht, diese in Anspruch zu nehmen. Anmeldungstalon sind im Gemeindebüro erhältlich.

Energie: Weihnachtsbeleuchtung und Adventsfenster

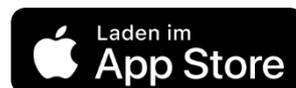
Aufgrund von Empfehlungen seitens des Kantons und der Region Sense hat sich der Gemeinderat von Tentlingen dazu entschieden, auch einen Beitrag zum Energiesparen zu leisten. Diesen Winter wird auf jegliche öffentliche Weihnachtsbeleuchtung verzichtet. Zudem wird der Anlass Adventsfenster nicht durchgeführt. Mit einer Ausnahme, denn am 06. Dezember 2022 findet im Schloss der Tentlinger-Adventsanlass für die ganze Bevölkerung ab 17.30 Uhr statt.

Unter www.energieschweiz.ch/programme/nicht-verschwenden finden Sie ausserdem alle Informationen zur aktuellen Lage und Tipps wo und wie der Strom am besten gespart werden kann.

AbfallMEMO Mobile Applikation für das Smartphone

Sie können sich jederzeit und überall mit der kostenlosen Smartphone App AbfallMEMO informieren. Wir laden Sie ein, diese herunterzuladen. Die Applikation kann auch auf Französisch eingestellt werden.

www.memodechets.ch/MemoAbfall/Tentlingen



Musikschule Giffers-Tentlingen

Schnupper-Abo:

Zuerst Schnuppern – dann entscheiden

Bist du dir noch nicht sicher, welches Instrument du gerne lernen möchtest?

Kein Problem! Mit dem Schnupper-Abo der Musikschule Giffers-Tentlingen kannst du dein Wunschinstrument aus unserem Angebot aussuchen.

Wichtige Informationen

- Beginn jederzeit möglich (ausser Schulferien)
- 3 Schnupperlektionen Einzelunterricht à 30 Minuten für CHF 90.00 oder 9 Schnupperlektionen für CHF 240.00 (Jugendliche bis 16 Jahre)
- 3 Schnupperlektionen Einzelunterricht à 30 Minuten für CHF 120.00 oder 9 Schnupperlektionen für CHF 270.00 (Erwachsene)
- **Ein** Instrument bei **einer** Lehrperson, Zeitspanne max. 2 Monate für 3 Lektionen, 1 Semester für 9 Lektionen
- Nach Eingang deiner Anmeldung wird dir nach Möglichkeit eine entsprechende Lehrperson zugeteilt und der **Unterricht beginnt anfangs Semester** (August oder Februar). Für die Terminfindung sind wir auf deine Flexibilität angewiesen.
- Das Abonnement ist nicht übertragbar

Weitere Auskünfte erhältst du Montag und Donnerstag unter der Telefonnummer 026 418 26 26, Gemeindeverwaltung Giffers, Rosmarie Piller oder via E-Mail an gemeinde@giffers.ch. Das komplette Fächerangebot sowie weitere Informationen über die Musikschule Giffers-Tentlingen findest du auf der Webseite www.giffers.ch oder www.tentlingen.ch.

Anmeldung

Für den Schnupperunterricht an der Musikschule Giffers-Tentlingen

3 Schnupperlektionen Einzelunterricht à 30 Minuten für
 CHF 90.00 (Jugendliche bis 16 Jahre) CHF 120.00 (Erwachsene)
9 Schnupperlektionen Einzelunterricht à 30 Minuten für
 CHF 240.00 (Jugendliche bis 16 Jahre) CHF 270.00 (Erwachsene)

Ein Instrument bei **einer** Lehrperson, Zeitspanne max. 2 Monate für 3 Lektionen, 1 Semester für 9 Lektionen.
Das Abonnement ist nicht übertragbar

Instrumentenwunsch

Lehrerwunsch (fakultativ)

(Eltern)

Vorname _____ Name _____

Schüler/in

männlich weiblich Geburtsdatum _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Mobile _____

E-Mail _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte _____

Anmeldung schriftlich an:
Gemeindeverwaltung Giffers
Musikschulverwaltung
z.Hd. Frau R. Piller
Dorfplatz 15
1735 Giffers



Musikschule
Giffers - Tentlingen

Weitere Mitteilungen

Spitex Sense – Mütter- und Väterberatung Beratung für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr

Beratungen in Tentlingen: jeweils am **3. Donnerstag** im Monat
vormittags nur **auf Voranmeldung** im Heim-Atelier Linde

Daten Januar – Juni 2023:
19. Januar
16. Februar
16. März
20. April
11. Mai (=2. Donnerstag)
15. Juni



Telefonische Beratung und Voranmeldung:	Montag und Freitag	08.00-11.00 Uhr
	Dienstag und Mittwoch	08.00-11.00 und 13.30-16.00 Uhr
	Donnerstag	08.00-10.00 und 16.00-18.30 Uhr
	Tel. 026 419 95 66	

Brigitte Gauch-Löffel, Mütterberaterin NDS

brigitte.gauch@spitexsense.ch

Geschäftsschliessung Gärtnerei Rosi und Fredi Buchs Biedermann

Nach 30 Jahren Gemüseanbau, Verkauf und Blumenpflege haben sich Rosi und Fredi entschieden, sich nun etwas Neuem zu widmen, der wohlverdienten Rente.

Rosi und Fredi teilen folgendes mit:

Wir informieren unsere geschätzten Kunden, dass wir seit dem 1. November 2022 die Gärtnerei und den Laden in Tentlingen definitiv geschlossen haben.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Eure Treue, Eure Freundschaft, Eure Gespräche, Eure Besuche. Es ist nicht ein Adieu, es ist lediglich ein «auf Wiedersehen». Wir sehen uns sicher im Dorf, an einer Gelegenheit oder Gemeindeganzen wieder. Darüber freuen wir uns schon jetzt.

Danke an all unsere Kunden, Helfern, Kindern und Nachbarn für Eure Unterstützung während der vergangenen schönen 30 Geschäftsjahren.

Herzlichst

Rosi und Fredi

Adventsverkauf mit Kaffee-Ecke, Giffers-Thé und Gipfeli

Samstag, 26. November 2022
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Pfarreisaal Giffers



Adventskränze,
Türdekorationen sowie
Backwaren



Giffers-Tentlingen



Bestellung

Gern können Sie schon jetzt bestellen, wir werden Ihre individuellen Wünsche berücksichtigen.

Die Ministrierenden danken herzlich für Ihre Bestellung und über Ihren Besuch in der Kaffee-Ecke anlässlich des Adventsverkaufs würden wir uns sehr freuen.

Name und Vorname:

- Adventskranz mit cremeweissfarbenen Kerzen (Fr. 25.--)
 - Adventskranz mit roten Kerzen (Fr. 25.--)
 - Türkranz (Fr. 20.--)
 - Türstrang (Fr. 20.--)

 - Ich komme am Samstag, 26. November 2022 zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr in den Pfarreisaal.
 - Ich wäre froh, wenn man mir den bestellten Kranz resp. Strang am Freitag, 25. November 2022 zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr an folgende Adresse bringen könnte:
-

Abgabe Bestellformular:
in den Briefkasten des Pfarramtsekretariats, Kirchweg 6, 1735 Giffers

Weitere Bestellmöglichkeiten:
E-Mail: karin.philipona@kath-fr.ch
Natel Nr.: 079 578 76 44

Massnahmen für Nachhaltigkeit

Der Freiburger Gemeindeverband und der Staat Freiburg haben als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie eine Website mit Massnahmen erstellt.

Mit wenigen Klicks finden Sie eine Auswahl an Projekten mit konkreten Beispielen, die zur Erreichung eines oder mehrerer der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (z. B. Pflege der Biodiversität, Gesundheit und Wohlergehen, Klimaschutz, Einbeziehung verletzlicher Personen) beitragen.

Das Ziel: die lokalen Körperschaften unterstützen, die sich für eine inklusive und nachhaltige Gesellschaft und Wirtschaft einsetzen.

Die Informationen finden Sie unter www.nachhaltige-gemeinden.ch oder mittels QR-Code.



Vote Info - neue App für Abstimmungen

Der Bund und die Kantone haben gemeinsam die App «VoteInfo» lanciert. Sie präsentiert an Abstimmungssonntagen ab 12 Uhr laufend aktualisierte Ergebnisse zu nationalen und kantonalen Urnengängen. Mit der App erhalten die Schweizer Stimmberechtigten einen neuen mobilen Zugang zu den offiziellen Informationen über die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen. Auf ihrem Smartphone finden sie nebst den Abstimmungsergebnissen auch die Erläuterungen zu allen nationalen und kantonalen Vorlagen. «VoteInfo» ist ab sofort online. Die App kann im App Store und auf Google Play kostenlos heruntergeladen werden.

Zusätzliche Informationen sind auf der Homepage www.ch.ch der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Freiburger Volkskalender 2023

Von Flugplatzträumen, einer Schmiedefamilie und einem Kultlokal

Der neue Volkskalender lädt ein zum Schmökern, Entdecken und Staunen. Er vermittelt Gartentipps, enthält Kalendernotizen und verschiedene Chroniken.

Zudem wird mit den Nachrufen der Verstorbenen gedenkt.

Die Publikation kostet 20 Franken und ist in Buchhandlungen, vielen Dorfläden, Banken und an Kiosken oder direkt bei der Canisius AG in Freiburg sowie der Sensia AG in Düdingen erhältlich.



Ein kontrollierter Kamin funktioniert sicher

Bevor Sie eine unbenutzte Anlage wieder in Betrieb nehmen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Kaminfeger in Verbindung.

Besuchen Sie die Internetseite: ramoneurs-fr.ch

Nachhilfelehrer gesucht!

Der Elternrat der Primarschule Giffers-Tentlingen-St. Silvester sucht junge oder junggebliebene Personen, welche gerne Nachhilfeunterricht auf Primarschulniveau anbieten würden. Fühlst du dich angesprochen, dann melde dich gerne bei Karin Schafer: 079 673 46 78 oder schafer.karin@gmail.com



**Der Gemeinderat und die Gemeindeangestellten von
Tentlingen wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest
und im neuen Jahr 2023 viel Glück und Erfolg.**





Gemeinde Tentlingen



Als anerkannter Lehrbetrieb des Amtes für Berufsbildung bieten wir per **August 2023** folgende Lehrstelle an:

Kauffrau / Kaufmann (Profile E oder M)

Was bieten wir?

- Einen sehr gut ausgebauten Arbeitsplatz mit zeitgemässer Infrastruktur
- Eine fortschrittliche Ausbildung in den Bereichen der Gemeindeschreiberei, Gemeindekasse und einer Gemeindeverwaltung allgemein
- Ein innovatives, aufgestelltes Team, das wissbegierigen Berufsleuten gerne seine Erfahrungen weitergibt.

Was erwarten wir?

- Teamfähigkeit, Loyalität und Lernbereitschaft
- Freude am Umgang mit Menschen
- Diskretion

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Gerne erwarten wir Ihre schriftliche Bewerbung mit Foto und Zeugniskopien **bis spätestens am 31. Januar 2023.**

**Gemeindeverwaltung
Präderwanstrasse 1
1734 Tentlingen**



Gemeinde Tentlingen und Château Bohème

Als Ersatz für die fehlende Advents-Strassenbeleuchtung und die abgesagten Adventsfenster lädt der Gemeinderat die Bevölkerung ein:

Tentlinger – Adventsanlass

**am Dienstag, 6. Dezember 2022
ab 17.30 Uhr im Schloss Tentlingen**

Gemeinsam wollen wir uns mit Glühwein, Gifferstee, Bratwurst und Brot auf die Vorweihnachtszeit einstimmen.

Ab 18.00 Uhr besucht uns "de Santiklous".



Wir freuen uns Sie möglichst zahlreich begrüßen zu dürfen.

Der Gemeinderat und der
Verein Château Bohème